
Berufshaftpflichtversicherung für den Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler 05/2007

1. a) Haupt - Versicherungsnehmer

(Haupt -) Versicherungsnehmer ist

- A bei Einzelversicherungen der Versicherungsnehmer und zugleich Versicherte betreffend dessen Berufshaftung,
- B bei Gruppenversicherungen und Gruppentarifen der Versicherte auf den die Police ausgestellt wird, auch mit den für ihn mitversicherten Erfüllungsgehilfen („versicherte Mitglieder oder versicherte Personen“), die in diesen Fällen mit diesem Hauptversicherungsnehmer für Prämien, Regresse und Obliegenheit solidarisch haften, sodass der Versicherte und die vom Schadensfall betroffene mitversicherte Person als Unternehmer, insbesondere wenn aufgrund einer Deckungsbestätigung für diese als Unternehmer eine gesetzliche Pflichthaftpflichtversicherung gegenüber Behörden bestätigt wird oder eine gesetzliche Haftpflichtversicherung iS des § 158 b VersVG besteht, gemeinsam haften und jeweils solidarisch verpflichtet sind aus dem Versicherungsverhältnis insbesondere für die auf sie entfallende Prämie und Regressansprüche des Versicherers und die Obliegenheiten oder
- C eine sonstige als Gruppenversicherungsnehmer auftretende juristische Person oder rechtsfähige Kammervertretung oder Unternehmervereinigung

b) Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer unter dem jeweiligen Deckungszertifikat sind die jeweiligen zur Deckung angemeldeten versicherten natürlichen oder juristischen Personen; die synonym bei Versicherungen mit Gruppentarifen und einem Hauptversicherungsnehmer auch versicherte Mitglieder oder Versicherungsnehmer genannt werden.

2. Versicherte Personen / Mitversicherungsnehmer / An- und Abmeldung

- 2.1. Versichert sind bei Gruppentarifen die Mitglieder oder versicherten Erfüllungsgehilfen, bzw. Mitversicherungsnehmer des Hauptversicherungsnehmers, die sich zur gegenständlichen Versicherung angemeldet haben.
- 2.2. Alle in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich eines vom Versicherten verschiedenen Hauptversicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die einzelne(n) versicherte(n) Person(en) und Versicherten, bzw. Mitversicherungsnehmer. Insbesondere treffen diese Versicherungsnehmer und die versicherten Personen („das versicherte Mitglied oder Versicherter genannt“) alle Obliegenheiten und alle Regressverpflichtungen gegenüber dem Versicherer und je nach Vertrag alleine oder mit dem etwaigen Hauptversicherungsnehmer die Haftung für Prämien, Regresse und Erfüllung der den Versicherungsnehmer treffenden Pflichten, insbesondere auch alle Obliegenheiten, sowie Anzeigepflichten und auf die Eigenschaft eines Versicherungsnehmers bezogenen personenbezogenen Deckungsausschlüsse.
- 2.3. Die Anmeldung des Versicherungsnehmers, bzw. Mitversicherungsnehmer zur Versicherung erfolgt mittels der bei der Höher Insurance Services KEG auf der Website www.hoehler.info aufliegenden oder bei dieser oder dem Versicherer oder Vertretern des Versicherers oder den jeweiligen Gruppenversicherungsnehmern sonst anforderbaren Beitritts- und Antragsformulare.
- 2.4. Eine Abmeldung ist nach mindestens einjähriger Versicherungsdauer, jährlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungs- bzw. Abmeldefrist (§ 8 VersVG) mittels eingeschriebenen Briefes zulässig. Zusätzlich finden die Regelungen der AVBV des Versicherers in Verbindung mit den adhaesiven Rechtsnormen des österreichischen VersVG auf das Einzelvertragsverhältnis des versicherten Mitglieds Anwendung, sofern hierin nicht etwas Anderes bestimmt ist. Der Versicherer ist zur Kündigung bei Entzug, Ruhendmeldung oder Rücklegung der oder einer das Versicherungsverhältnis betreffenden Gewerbeberechtigung oder Konzession, Streichung aus dem Vermittlerregister nach § 365c GewO oder der Berechtigung zu Wertpapierdienstleistungen mit Wirkung vom Tage des rechtskräftigen Entzugs der Berechtigung berechtigt. Der Versicherungsnehmer und das betreffende versicherte Mitglied haben über einen solchen Umstand vom Zeitpunkt ihrer Kenntnis an unverzüglich Anzeige oder auch jede Einleitung von Verfahren zum Entzug von Berechtigungen oder Konzessionen zu erstatten. Dazu gilt insbesondere § 20 Abs 5 WAG [bzw. ab dem 1.11.2007 an dessen Stelle § 4 Abs. 3 WAG 2007] bzw. bei gewerblichen Vermögensberatern § 136a GewO in der jeweils gültigen Fassung und/oder je nach betroffenem Berechtigungsumfang § 137c und 138 GewO. Weiters besteht das Kündigungsrecht in allen Fällen des VersVG, insbesondere nach § 158 VersVG, sofern diese nicht gesetzlich ausgeschlossen sind.

Im Falle einer unterjährigen Kündigung gilt vereinbart, dass der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie hat, der auf den Zeitraum der Gefahrtragung (inklusive des - zweimonatigen - Haftungszeitraumes nach § 137c Abs 4 GewO) entfällt. Der unverbrauchte Teil der Jahresprämie ist spätestens einen Monat nach Wirksamkeit der Vertragsbeendigung vom Versicherer

zurückzugewähren. Für die Frist nach § 137c Abs 4 GewO hat ein in das Versicherungsvermittlerregister nach § 365c GewO eingetragener Versicherungsnehmer die anteilige Prämie zu entrichten, sofern nicht ein anderer Versicherer für diesen Zeitraum binnen 2 Monaten nach Ablauf des Versicherungsvertrages als Haftpflichtversicherer der Behörde nachgewiesen wird durch Deckungsbestätigung an die Behörde und den Versicherer.

- 2.5. Dem Versicherer steht das Recht auf Teilkündigung hinsichtlich eines einzelnen Versicherungsnehmers, bzw. versicherten Mitgliedes zu. Eine solche Teilkündigung ist jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes möglich. Eine nochmalige Anmeldung zur gegenständlichen Versicherung ist in einem solchen Fall nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers möglich. Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt des Einzelvertrages des Versicherungsnehmers, bzw. versicherten Mitgliedes oder Vorvertragsverhältnisses bestehenden Vereinbarungen zwischen Versicherer und Haupt - Versicherungsnehmer hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit und Bedingungen für diesen Sammelvertrag. Der Versicherer ist zur Meldung an die Aufsichtsbehörden (BMWA und FMA) bzw. an die Gewerbebehörde iS der § 20 Abs 5 bzw. § 137c GewO berechtigt.
- 2.6. Versäumt der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied die fristgerechte Prämienzahlung im Sinne des Pkt. 15.4., nach Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist unter qualifizierter Mahnung i.S. des ÖVersVG, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied mit Wirkung der jeweiligen Prämienfälligkeit aus dem Versicherungsvertrag auszuschließen. Eine juristische Person, die für eine ganze Berufsgruppe einen Versicherungsvertrag abschließt, ist berechtigt anstelle des säumigen Versicherungsnehmer, bzw. versicherten Mitgliedes durch Vorstreckung binnen 14 Tagen nach Erhalt der o.a. Mahnung die rückständige Prämie für dieses Mitgliedes zu entrichten und dadurch die Deckung aufrecht zu erhalten.

3. Versichertes Risiko

3.1. Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen dieses Vertrages

- 3.1.1. Versichert ist, nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) im beigefügten Umfang sowie der nachfolgenden Bestimmungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, bzw. des versicherten Mitgliedes aus seiner Tätigkeit als
- **Versicherungsvermittler** nach § 94 Z 76 GewO in der Form als Versicherungsmakler und/oder Berater in Versicherungsangelegenheiten oder auch als Versicherungsagenten, sofern die Ausübung nicht auf die bloße Tätigkeit als Versicherungsagent für nur einen Versicherer oder für mehrerer Versicherungsunternehmen, deren Produkte zueinander nicht in Konkurrenz stehen (§ 137c Abs 2 GewO) beschränkt ist; dies unter Einschluss deren befugter Tätigkeit iS des § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 (Finanzdienstleistungsassistent) zu den der Versicherte der FMA gemeldet wurde, unter Einhaltung der Bedingungen des § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 als natürliche Personen, die wengleich selbständig, eine oder mehrere Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 ausschließlich bezüglich Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 lit. a und c im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma gemäß § 3, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines österreichischen Kreditinstituts oder eines österreichischen Versicherungsunternehmens im Inland erbringen sowie unter Einschluss der Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler nach § 1 Abs 1 Z 20 WAG 2007. Nicht umfasst und somit nicht versichert sind daher Tätigkeiten außerhalb dieses gesetzlich zulässigen Rahmens durch Finanzdienstleistungsassistenten, die etwa andere als die in §1 Z 6 lit a und c WAG 2007 genannten Finanzinstrumente betreffen (übertragbare Aktien, Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen), oder Tätigkeiten, die nicht im Namen einer Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 4 WAG, eines österreichischen Kreditinstituts oder eines österreichischen Versicherungsunternehmens oder Tätigkeiten, die nicht im Inland erfolgen oder unzulässig durch juristische Personen oder Personengesellschaften entgegen § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 oder sonst berufsrechtlich unbefugt erfolgen).
 - **Gewerblicher Vermögensberater** (§ 94 Z 75 GewO iVm § 136a GewO), inklusive der Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2007), Vermittlung von
 - a) Veranlagungen und Investitionen, insbesondere nach § 1 Abs 1 Z 3 KMG ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2007),
 - b) Personalkredit und Hypothekarkredit und Finanzierungen und
 - c) Lebens- und Unfallversicherungen.
 - d) befugte Tätigkeiten iS des § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 (Finanzdienstleistungsassistent) zu den der Versicherte der FMA gemeldet wurde, unter Einhaltung der Bedingungen des § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 als natürliche Personen, die wengleich selbständig, eine oder mehrere Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 ausschließlich bezüglich Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 lit. a und c im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma gemäß § 3, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines österreichischen Kreditinstituts oder eines österreichischen Versicherungsunternehmens im Inland erbringen. (nicht umfasst sind daher Tätigkeiten außerhalb dieses Rahmens, die etwa andere als die in §1 Z 6 lit a und c WAG 2007 genannten Finanzinstrumente betreffend (übertragbare Aktien, Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen), Tätigkeiten nicht im Namen einer Wertpapierfirma gemäß § 3, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines österreichischen Kreditinstituts oder eines

österreichischen Versicherungsunternehmens oder Tätigkeit, die nicht im Inland erfolgen oder durch juristische Personen oder Personengesellschaften

e) befugte Tätigkeiten gemäß § 1 Z 20 WAG 2007 (gebundene Vermittler) unter Einhaltung der Bedingungen des § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007.

- **konzessionierte Wertpapierfirmen oder konzessionierter Wertpapierdienstleister** iS der §§ 3 und 4 WAG 2007 für die konzessionierten Tätigkeiten nach § 3 und 4 WAG, soweit diese von deren Konzession umfasst sind im Bereich der befugten (dh von deren Konzession umfassten Tätigkeiten der

Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;

- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)
- Wertpapier- und Finanzanalyse und sonstigen allgemeinen Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten

sowie je Tätigkeiten deren freier ausdrücklich versicherten und der FMA als solche zum Verstoßzeitpunkt aufrecht gemeldeten Mitarbeiter (Finanzdienstleistungs- und/oder Vermögensberatungsassistenten bzw. gebundene Vermittler) , insbesondere jene nach § 1 Z 20 WAG 2007 und § 2 Abs1 Z 15 WAG 2007 iS des § 2 Abs1 Z 14 bzw. §§ 138(4) und 136a (3) GewO oder soweit diese nach der GewO und dem WAG berechtigt sind, im Namen und im Auftrag, auf Rechnung und Haftung eines Versicherten obbeschriebene Tätigkeiten zu entfalten, die, sofern dies gesetzlich dem Versicherten vorgeschrieben ist, für den Zeitpunkt der Schadenszufügung in einem öffentlichen Register des Versicherten registriert bzw. bei einer Behörde als freie Mitarbeiter/ vertraglich gebundene Vermittler oder Finanzdienstleistungsassistenten aufrecht gemeldet waren, jedoch nur im Umfang deren Berechtigung (siehe auch § 376 Z 18 Abs.8 GewO zum Berechtigungsumfang von „Tippgebern“ bei Versicherungsvermittlung) und soweit diese auch tatsächlich im Namen des Versicherten aufgetreten sind und keine Handlungen gesetzt haben, zu denen sie berufsrechtlich aufgrund des Umfangs ihrer Berechtigung oder aufgrund des Fehlens einer solchen nach dem WAG 2007 oder der GewO nicht befugt waren.

- 3.1.2. Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied im Rahmen seines Gewerbes oder dem Bereich der Wertpapierdienstleistungen berechtigt ist. Insbesondere erstreckt sich der Schutz auf die Nebenrechte i.S.d. des WAG bzw. der GewO i.d.g.F. Soweit sich die Berechtigung auf Vermittlung erstreckt, umfasst der Deckungsumfang auch die damit in Zusammenhang stehende Beratung.
- 3.1.3. Der Schutzzumfang besteht für Versicherte , die – nach § 137 ff GewO oder auch im Rahmen des § 137d GewO - in das Versicherungsvermittlungsregister nach § 365c GewO eingetragen sind oder werden für den Bereich der Versicherungsvermittlung iS des § 137 GewO (in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung), jedenfalls im Umfang des § 137c GewO . Für diese gelten als besondere Regressvereinbarungen für sonst gegebene Versicherungsausschlüsse die Bedingungen nach Absatz 6.4., wenn der Versicherer dem Geschädigten aus Versicherungsvermittlung nach §§ 137 und 137c GewO leisten muss.
- 3.1.4. Im Falle des Wegfalles der Deckung oder des Versicherungsschutzes erfolgt eine Meldung an die Behörde nach § 137c (4) GewO. In diesen Fällen gelten für die Haftung des Versicherers in Ansehung eines Dritten die Bestimmungen des § 92 GewO 1994 und die Bestimmungen der §§ 158b bis 158i des VersVG, BGBl. Nr. 2/1959, in der geltenden Fassung. Der § 92 GewO 1994 und die §§ 158b bis 158i des VersVG sind auch für Fälle einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß Abs. 1 oder 2 anzuwenden. § 158c Abs. 2 VersVG gilt mit der Maßgabe, dass der Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Dritten erst nach Ablauf von zwei Monaten wirksam wird, nachdem der Versicherer diesen Umstand der für die Führung des Gewerberegisters und des Versicherungsvermittlerregisters zuständigen Behörde angezeigt hat. Für die Frist nach § 137c Abs 4 GewO hat ein in das Versicherungsvermittlerregister nach § 365c GewO eingetragener Versicherungsnehmer die anteilige Prämie zu entrichten, sofern nicht ein anderer Versicherer für diesen Zeitraum binnen 2 Monaten als Haftpflichtversicherer der Behörde nachgewiesen wird durch Deckungsbestätigung an die Behörde und an den Versicherer. Gleiches gilt für den Zeitraum, aufgrund dessen Deckung/ Schadensersatz bis um Erlöschen des Versicherungsschutzes zufolge Meldung an die FMA nach § 4 Abs 3 WAG 2007 zu leisten ist.
- 3.1.5. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere auch alle befugt erbrachten Dienstleistungen des Versicherten im Sinne der § 3 und 4 WAG 2007, dies nur nach Maßgabe tieferstehender Bedingungen.

Es handelt sich hierbei um

Tätigkeiten der

- Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)
- Wertpapier- und Finanzanalyse und sonstigen allgemeinen Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten ,

soweit diese die Dienstleistung(en) alle in einer Weise erbringen, dass sie iS des § 3 Abs 5 Z 2 WAG 2007 nicht Schuldner ihrer Kunden werden können, und somit keine Dienstleistungen erbringen, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen, so dass das Unternehmen/ der Versicherte diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann;

bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 4 WAG 2007 nur soweit die Vermittlung von Geschäftsangelegenheiten zum Erwerb oder zur Veräußerung von übertragbaren Wertpapieren und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, erfolgt und die Vermittlung im Rahmen der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG angeführten Schranken, die Summe der jährlichen Umsatzerlöse des Unternehmens 730 000 Euro nicht übersteigen und ausschließlich die Erbringung von Dienstleistungen im Inland erfolgt und Vermittlung somit iS des Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2004/39/EG nur getätigt wird an

- durch Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie zur Anlageberatung in Bezug auf solche Finanzinstrumente und

- Aufträge nur übermitteln werden an

i) gemäß dieser Richtlinie zugelassene Wertpapierfirmen,

ii) gemäß der Richtlinie 2000/12/EG zugelassene Kreditinstitute,

iii) in einem Drittland zugelassene Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen und einhalten, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens genauso streng sind wie diejenigen der vorliegenden Richtlinie, der Richtlinie 2000/12/EG oder der Richtlinie 93/6/EWG,

iv) Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ihre Anteile öffentlich vertreiben dürfen, sowie die Leiter solcher Organismen,

v) Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne des Artikels 15 Absatz 4 der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat notiert oder gehandelt werden,

3.1.6. Sofern in der Polize ausdrücklich gegen besondere oder ausdrücklich darin inkludierter Prämie versichert, ist auch umfasst und versichert die Tätigkeit von Personen, die für konzessionierte Wertpapierfirmen (§ 3 WAG 2007) oder konzessionierte Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 4 WAG 2007) als Beauftragte oder Angestellte iS des § 15 WAG 2007 tätig werden im Rahmen einer unabhängigen Compliance - Funktion gemäß § 18 Abs. 3 und 4 WAG 2007 ; einer unabhängigen Risiko-Management-Funktion gemäß § 19 Abs. 2 WAG 2007, einer getrennten unabhängigen internen Revision gemäß § 20 WAG 2007, soweit diese von Dritten und nicht vom Versicherten in Anspruch genommen werden.

3.2 Begriffsbestimmungen

3.2.1. Versicherte Mitglieder sind vorbehaltlich der Deckungszusage des Versicherers auch: siehe Anhang mit Beschreibung des jeweils zutreffenden Berufsbildes

3.2.2. **Reiner Vermögensschaden** ist ein Schaden, der weder Personen- noch Sachschaden ist und sich auch nicht aus einem Personen- und / oder Sachschaden herleitet.

3.2.3. **Schadenersatzverpflichtung** ist die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens, die dem Versicherungsnehmer, bzw. dem versicherten Mitglied wegen eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwächst.

3.2.4. **Versicherungsfall** ist die erstmalige schriftliche Anspruchserhebung des tatsächlich oder vermeintlich Geschädigten gegenüber dem Versicherungsnehmer, bzw. versicherten Mitglied im direkten Zusammenhang mit dem versicherten Risiko.

3.2.5. **Serienschaden:** Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen

- eines aus mehreren Tätigkeiten und / oder Unterlassungen resultierenden einheitlichen Schadens, auch wenn diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Personen vorgenommen wurden, für die der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied nach dem Gesetz einzutreten hat.
- einer Tätigkeit. Dabei steht die Versicherungssumme für Anspruchserhebungen, die aus mehrfachem, auf gleichem oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendem Tun oder Unterlassen resultieren, einmal zur Verfügung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

3.2.6 **Gegenstand des Deckungsanspruches** des Versicherungsnehmers, bzw. des versicherten Mitgliedes gegenüber dem Versicherer sind folgende Leistungen, die der Versicherer im Versicherungsfall übernimmt:

- die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen
- die Deckung von Kosten der außergerichtlichen und / oder der gerichtlichen Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

3.2.7. **Versicherungssumme** ist die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall. Das gilt unabhängig davon, auf wie viele schadenersatzpflichtige Personen sich der Versicherungsschutz erstreckt.

4. Versicherungssummen

4.1. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

Variante A: EURO 1.000.000,-- für Vermögensschäden

Variante B: EURO 1.500.000,-- für Vermögensschäden

Variante C EURO 3.640.000,-- für Vermögensschäden
Mindestdeckungssumme für die Verwalter nach § 3 Abs 2 Z 2 WAG 2007.

Soweit auch die versicherte Person in das Versicherungsvermittlerregister eingetragen wird oder eingetragen werden soll und eine Versicherungsvermittlung ausübt, beträgt die Versicherungssumme generell zumindest 1 000 000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall (§ 137c GewO). Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab 15.1.2008 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentuell entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächst höheren vollen Eurobetrag aufzurunden sind.

4.2.1. Der Versicherer leistet je Versicherungsnehmer, bzw. versicherten Mitglied für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssummen, im Bereich der Versicherungsvermittlung nach §§ 137, 137a bis c GewO somit EUR 3.000.000.--; bei abweichender Einzelvereinbarung für Vertriebsgruppen jedoch mindestens EUR 1.500.000.-, für alle nicht von § 20 (4)WAG bzw. § 4 Abs 2 Z 3 WAG 2007 umfassten Schadensfälle; für die Versicherung der Haftung aus Wertpapier/Finanzdienstleistungen iS des BWG und WAG gilt ergänzend Punkt 4.2.2.

4.2.2. Die Haftungssumme des Versicherungsvertrages beträgt betreffend Tätigkeiten nach dem WAG 2007 jedoch mindestens eine Million Euro für jeden einzelnen Schadensfall und umfasst eine Gesamtsumme von mindestens 1,5 Millionen Euro für sämtliche Schadensfälle eines Kalenderjahres aus Tätigkeiten nach dem WAG 2007; die Gesamtsumme von € 1,500.000.—wird somit aus Schadensfällen im selben Kalenderjahr aus der Tätigkeit des Versicherten, die keine Wertpapiere oder Finanzinstrumente iS des § 1 Z 6 WAG 2007 betreffend, nicht gemindert, sodass jedenfalls die Deckungsumfänge nach § 4 Abs 2 Z 3 WAG 2007 gegeben sind als Mindestdeckungsumfang. Die Bestimmung der Nichtminderung der Gesamtsumme aus Schäden außerhalb der Tätigkeiten nach dem WAG bzw. § 1 Abs 1 Z 19 BWG gilt für iS des § 20 Abs. 5 WAG Versicherte Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit einer Konzession für die Tätigkeiten § 1 Abs 1 Z 19 lit a und c BWG idF vor dem WAG 2007 rückwirkend ab ersten Versicherungsbeginn und Beginn der Deckung, frühestens aber ab Erteilung einer Konzession nach § 20 (4) WAG an den Versicherten, sodass die Mindestdeckungssummen nach § 20 Abs 5 WAG ab Konzessionserteilung jedenfalls gewahrt bleiben.

4.3. Summenmässiger Umfang

4.3.1. Die Versicherung umfasst zusätzlich zur Regelung in Pkt. 3.2.6. auch

4.3.1.1. den Ersatz von Rettungskosten gemäß § 62 VersVG

4.3.1.2. die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen einer Handlung oder Unterlassung eingeleitet wurde, die einen Haftpflichtanspruch begründen könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Die Kosten gemäß Pkt. 4.3.1.1 u. 4.3.1.2. werden auf die Versicherungssumme gemäß Pkt. 3.2.7. i.V. mit Pkt. 4.2. angerechnet.

4.3.2. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang, wie an der Ersatzleistung.

4.3.3. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers, bzw. des versicherten Mitgliedes scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsgemäßen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

- 4.3.4. Der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied hat von jeder Schadenersatzleistung und Kostenzahlung den in der Polizze ausgewiesenen Betrag selbst zu tragen. Die Ersatzleistung bzw. Kostenzahlung erfolgt jedoch gegenüber dem geschädigten Dritten ohne Verrechnung des Selbstbehaltes. Dieser ist vom Versicherungsnehmer, bzw. dem versicherten Mitglied dem Versicherer unverzüglich und ohne Aufrechnungsmöglichkeit gegenüber andersgearteten Ansprüchen direkt zu refundieren.

5. Vertragsgrundlagen und Obliegenheiten

5.1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) sowie – soweit hiervon abweichend und als speziellere Norm vorrangig – die Vereinbarungen im Rahmen der Polizze zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer des jeweiligen Einzelvertrages.

5.2. Obliegenheiten

Die Verletzung folgender Obliegenheiten bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG und in Versicherungsangelegenheiten im Deckungsumfang nach § 137c GewO zwar keine Leistungsfreiheit gegenüber dem geschädigten Dritten nach Maßgabe des § 137c GewO ein, verpflichtet jedoch den Versicherten bzw. das versicherte Mitglied zum Ersatz der Leistung samt Kosten gegenüber dem Versicherer und diesen dem geschädigten Dritten leistenden Versicherers zum Regress beim Versicherten (siehe auch Art. 6.4. dieser Bedingungen):

- 5.2.1. Der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genügt, wenn die Anzeige binnen 15 Tagen nach dem Zeitpunkt abgesendet wird, in dem der Dritte den Haftpflichtanspruch dem Versicherungsnehmer, bzw. dem versicherten Mitglied gegenüber außergerichtlich geltend gemacht hat oder ein Disziplinarverfahren wegen der den Haftpflichtanspruch begründenden Handlung oder Unterlassung eingeleitet worden ist oder eine Beschwerde bei der Finanzmarktaufsicht oder bei der Beschwerdestelle nach § 365u GewO erhoben oder sonst ein Verfahren bei einer Aufsichtsbehörde (zB FMA) oder bei Gericht eingeleitet worden ist.
- 5.2.2. Macht der Dritte seinen Haftpflichtanspruch gegen den Versicherungsnehmer oder ein versichertes Mitglied gerichtlich geltend, ergeht gegen den Versicherungsnehmer oder das versicherte Mitglied eine Strafverfügung, eine Streitverkündung, eine einstweilige Verfügung oder wird gegen ihn ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet, so ist der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied außerdem verpflichtet, dem Versicherer hiervon unverzüglich Anzeige (15 Tage) zu erstatten. Gegen Zahlungsbefehle hat der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied überdies in offener Frist die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel (Widerspruch) zu ergreifen und vom Geschehen den Versicherer in Kenntnis zu setzen.
- 5.2.3. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Mitglieder sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nicht Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche, vollständige und wahrheitsgemäße schriftliche Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden und ermächtigt den Versicherer Erkundigungen bei Dritten, Kunden und Mitarbeiter sowie Vertriebspartner betreffend den Schadensfall einzuziehen.
- 5.2.4. Kommt es zum Prozess über die Schadenersatzverpflichtung, so hat der Versicherungsnehmer und das versicherte Mitglied die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Erklärungen zu geben.
- 5.2.5. Der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung anzuerkennen oder Vergleiche hierüber abzuschließen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied nach den Umständen die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.
- 5.2.6. Wenn der Versicherungsnehmer oder das versicherte Mitglied infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Pkt. 5.2.3. und 5.2.5. finden entsprechende Anwendung.
- 5.2.7. Der Versicherungsnehmer oder das versicherte Mitglied ist weiters im Rahmen der Anzeigepflicht von Gefahrenerhöhungen (§§ 16 ff VersVG) verpflichtet, dem Versicherer anzuzeigen, wenn er die Vermittlung von Produkten gegenüber Verbrauchern aufnimmt, die zum öffentlichen Vertrieb nicht zugelassen sind oder die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllen oder sonst sich auf Produkte oder Dienstleistungen beziehen, bei denen Dienstleistungen an Dritte ausgelagert werden, entgegen §§ 26 und 27 WAG 2007 oder bei denen die jederzeitige Aussonderung der Kundengelder nicht gewährleistet ist oder entgegen §§ 29-32 WAG deponiert werden.

6. Versicherungsschutz, Deckungserweiterungen und Deckungseinschränkungen sowie Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

6.1. Versicherungsschutz

- 6.1.1. Bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme übernimmt der Versicherer im Versicherungsfall die Erfüllung von Deckungsansprüchen gemäß Pkt. 3.2.6.
- 6.1.2. Nicht umfasst vom Leistungsversprechen gemäß Pkt. 6.1.1. sind
 - 6.1.2.1. Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, besonderen vertraglichen Zusagen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung sowie auf Erfüllung der Zusage bestimmter Erträge und Renditen (positives Vertragsinteresse)
 - 6.1.2.2. Ansprüche auf Gewährleistung für offene oder verdeckte Sachmängel, für die der Versicherungsnehmer zu haften hat.
- 6.1.3. Der Versicherungsschutz umfasst auch den Einsatz und die Verwendung elektronischer Datenverarbeitung (Hard- und Software) sowie die Programmierung soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers oder versicherten Mitgliedes im Rahmen des versicherten Risikos für den eigenen Bedarf erfolgt und es sich bei Verstößen nicht um solche gegen die Datenschutzverordnungen (inklusive, aber nicht ausschließlich des DSGVO 2000), die Anwendung finden können, bezieht.
- 6.1.4. Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen des versicherten Risikos auch Schadenersatzverpflichtungen
 - 6.1.4.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, bzw. des versicherten Mitglieds und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben in seiner jeweiligen räumlichen und sachlichen Ausdehnung angestellt hat;
 - 6.1.4.2. sämtlicher übriger Arbeitnehmer, die der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied in Ausübung seines Gewerbes beschäftigt, für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;
 - 6.1.4.3. sonstiger Personen, die für den Versicherungsnehmer (d.h. in dessen Namen und auf dessen Rechnung) bzw. das versicherte Mitglied im Rahmen des versicherten Risikos befugt tätig werden, soweit dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).
 - 6.1.4.4. Bei ausdrücklicher Mitversicherung in der Police gegen Personen, die als Compliance-Officer, Beauftragter betreffend Interessenskonflikte und Bekämpfung von Marktmanipulationen , für die Risikofunktion oder die interne Revision nach dem WAG 2007 vom Versicherten bestellt wurden und in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit in Anspruch genommen wurden, sowie diese keine berufsmäßigen Parteivertreter sind, die einer gesetzlichen Berufspflicht unterliegen.

6.2. Deckungserweiterungen und Deckungseinschränkungen (siehe auch 6.4. für die Versicherungsvermittlung nach § 137 GewO)

- 6.2.1. Abweichend von Artikel 4. I. 4. AVBV bezieht sich der Versicherungsschutz auf Haftpflichtansprüche aus allen in Pkt.3. (Versichertes Risiko) angeführten Tätigkeiten.
- 6.2.2. In Ergänzung von Artikel 4 AVBV erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass:
 - 6.2.2.1. die vorgenommenen Rechtsgeschäfte ohne Berechtigung / Konzession zur Ausübung der Tätigkeit bzw. des Gewerbes (insbesondere im Rahmen der Versicherungsvermittlung nach § 137 GewO in Verletzung der Gewerbeordnung durch nicht in das Versicherungsvermittlungsregister eingetragene Personen oder entgegen dem § 17e VAG) oder ohne Berechtigung zur Erbringung der Bank- oder Finanzdienstleistungen (insbesondere iS des § 1 Abs 1 Z 18 Z 3 und 19 BWG oder der §§ 3 und 4 WAG 2007) hinaus ausgeübt werden oder sich auf Geschäfte beziehen, die ausschließlich Kreditinstitute durchzuführen berechtigt sind, oder sich auf die unbefugte Entgegennahme von zu veranlagenden Geldern oder Finanzinstrumenten von Kunden in das Vermögen des Finanzdienstleisters oder betreffend Prämieninkasso durch Personen, die nicht laut Eintragung in das Vermittlerregister nach § 365c GewO zur Entgegennahme von Prämien (§ 31a MaklerG) befugt sind, beziehen oder auf die Vermittlung von Krediten, die nicht durch befugte Personen nach § 1 Abs 1 Z 18 BWG bzw. Immobilienmakler und Vermögensberater, Steuerhinterziehungszwecken gedient oder dienenden Tatbestand geschaffen haben, der den Gläubigerschutzbestimmungen des Insolvenzrechtes unterliegt. Ebenso sind ausgeschlossen Ansprüche aufgrund der Hinterlegung von Finanzinstrumenten oder Kundengeldern bei Unternehmen oder Personen, die im Gemeinschaftsgebiet hierzu nicht befugt sind (siehe §§ 30,31 WAG 2007) oder bei Unternehmen oder Personen in Drittstaaten, die keine Kreditinstitute oder qualifizierte Geldmarktfonds i S des § 33 Abs.3 WAG 2007 sind.

Eine nicht vorsätzliche, wenn auch grob fahrlässige Beratung oder grob fahrlässige Nicht-, Schlechterfüllung oder verspätete Erfüllung der Vorgaben des Kunden im Rahmen der Verwaltung oder der Durchführung von Transaktionen (Ordererteilung, Abwicklung, Weiterleitung von Anträgen, Warnung des Kunden), der Fehlaufklärung durch den Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied oder sonstige Verstöße gegen die Wohlverhaltensregeln nach §§ 11 ff. WAG oder ab dem 1.11.2007 §§ 38-63 WAG 2007 , § 75 VAG , § 137 f bis 138 GewO oder §§ 26, 28 ff MaklerG oder Aufklärungs – oder Interessenwahrungspflichten gegenüber dem Kunden erfüllen jedoch für sich alleine noch keine Ausschlussstatbestand, auch wenn es sich hierbei um ein standeswidriges Verhalten im Sinne der berufsständischen Ausübungsrichtlinien handelt;

- 6.2.2.2. Garantie- und Erfolg Zusagen gemacht oder über den Wert von Sachen und Rechten besondere Zusicherungen gemacht oder Auskünfte erteilt werden;
- 6.2.2.3. die Bonität von Beteiligten nicht geprüft oder Kenntnisse über deren mangelnde Bonität nicht weitergegeben werden, es sei denn , dass eine solche Prüfung fahrlässig unterblieben ist, weil die Beteiligten über ihre Bonität unrichtige Informationen abgegeben haben, bzw. ein Handeln der Aufsichtsbehörden nicht erfolgte (ausgenommen vom Deckungsausschluss jedoch Haftungen aus der Bonitätsprüfung von Versicherungen im Rahmen der Versicherungsvermittlung oder Beratung in Versicherungsangelegenheiten nach dem MaklerG, die nach Maßgabe des § 137c GewO gedeckt sind und unter Punkt 6.4. fallen) ;
- 6.2.2.4. Tätigkeiten für Auftraggeber ausgeführt werden, die mit dem Versicherten durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind. Dies gilt jedoch nur im Ausmaß der jeweiligen Beteiligung;
- 6.2.2.5. die Schweigepflicht (etwa nach § 23a WAG idF des FMAG oder § 7 WAG 2007 oder § 38 BWG) absichtlich und bewusst verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwendet werden;
- 6.2.2.6. in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Entwicklungen und steuerliche Erwartungen nicht eingetroffen sind (ausgenommen betreffend Versicherungsverträge im Umfang der Haftung nach § 137c GewO mit Regressfolge gegenüber dem Geschädigten leistenden Versicherer nach Art 6.4.)
- 6.2.2.7. Kredite oder Zwischenfinanzierungen nicht gewährt, Kostenanschläge und Finanzierungspläne nicht eingehalten oder verbindliche Zusagen über die Zuteilungreife von Bausparverträgen erteilt werden;
- 6.2.2.8. der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wird, dass Aussagen zur Nutzbarkeit von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen getroffen werden, sofern keine Wert- bzw. Sachverständigengutachten eingeholt wurden;
- 6.2.2.9. der Versicherungsnehmer, bzw. die versicherte Person Prospekte erstellt und / oder weitergeleitet, oder als Prospektmitemsteller oder Prospektverantwortlicher und nicht lediglich in seiner Eigenschaft als Vermittler in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen bleiben weiters Haftpflichtansprüche aus der Beratung und / oder Vermittlung von prospektpflichtigen und nach den Gesetzen von der Prospektspflicht nicht befreiten Veranlagungen und Wertpapieren nach dem Kapitalmarktgesetz, wenn nicht die jeweiligen nach den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes erstellten, geprüften und bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle hinterlegten Prospekte der Beratung / Vermittlung zugrundegelegt wurden.
- 6.2.2.10. Schäden die aus der Verwaltung von Wertpapieren , die sich nicht auf unterlassene, verspätete, unrichtige oder den Risikovorgaben des Kunden nicht entsprechende Ordererteilungen in Bezug auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente als Verwalter beziehen, sondern auf Schäden aus nicht eingelieferten oder im Vollmachtsnamen des Kunden auf dessen Konten – oder Depotkreis disponierten Vermögenswerten oder auf die Ausföhlung von Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder den dafür an den Verwalter geleisteten Gegenwert oder sonstige entgegen den gesetzlichen Bestimmungen an den Finanzdienstleister vom Kunden geleisteten oder übergebenen Gelder zur Veranlagung sind - es sei denn es handelt sich um eine fahrlässige Tat oder Unterlassung, bei der gegen gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts verstoßen wurde. Ebenfalls nicht versichert gelten Schäden in Zusammenhang mit nicht erfüllten Ansprüchen auf Ausföhlung von Werten aus dem Depotgeschäft eines Finanzdienstleisters. Ausgeschlossen sind jedenfalls Schäden aus der vorsätzlichen Nichtbeachtung von Kundenaufträgen, -vorgaben oder – Risikobeschränkung oder vorsätzlichen Missachtung der Bestimmungen der §§ 17-63 WAG bzw 75 VAG und §§ 137-138 GewO, soweit diese Vorschriften dem Schutze des Kunden oder Anlegers dienen.
- Haftungen aus der nicht vorsätzlichen Verletzung der Verpflichtung zur bestmöglichen Orderausführung iS des § 52 WAG 2007 oder nicht vorsätzlicher Verletzung der Tätigkeit im „Besten Interesse“ des Kunden nach § 38 WAG 2007 sind von der Deckung jedoch jedenfalls umfasst.
- 6.2.2.11. Schadenersatzansprüche oder Regulierungskosten entstanden im Zusammenhang mit jeglichem punitiven oder exemplarischen Schadenersatz, jeglichem Schadenersatz der ein Vielfaches eines Schadenausgleiches darstellt, Ordnungsgeldern/ Bußen, Strafmaßnahmen oder Geldstrafen.
- 6.2.2.12. Schadenersatzansprüche in Zusammenhang mit einer Tätigkeit , die entgegen einschlägigen Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfolgte oder in Zusammenhang mit der Hinterziehung von Abgaben oder Verletzung von abgabenrechtlichen Erklärungs- oder Informationspflichten.
- 6.2.2.13. Schadenersatzansprüche aus gerichtlich strafbarem oder vorsätzlichem Marktmissbrauch und Insidertrading iS der Market Abuse RL Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) oder iS der §§ 48ff BörseG oder Verletzungen des KMG .
- 6.2.2.14. Nicht umfasst sind ferner Ansprüche der Auftraggeber des Versicherten bzw. des versicherten Mitgliedes (z.B. Versicherer, deren Vertriebsgesellschaften und Beauftragte) im Bereich der Versicherungsvermittlung nach § 137 GewO betreffend Rückersatz gegenüber dem Versicherten bzw. dem versicherten Mitglied , die somit nicht seitens des geschädigten Kunden, sondern seitens des diesem Kunden leistenden oder haftenden Geschäftsherren gegen den Versicherten im Regress erhoben werden und damit verbundene Abwehrkosten , wenn der Versicherte als Agent dieses Geschäftsherren entweder ohne Auswahlberatung unter mehreren konkurrenzten Produkten (Agent für einen Versicherer oder dessen Vertriebsbeauftragten oder für mehrer nicht in Konkurrenz stehende Versicherer bzw. nicht Auftrags mehrerer Geschäftsherren - gegenüber dem Kunden in Bezug auf das

schadensstiftende Ereignis tätig war oder der Regressanspruch sonst den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes unterliegt.

- 6.2.2.15. Nicht umfasst sind ferner Ansprüche auf Rückzahlung von Belohnungen, Provisionen und Entgelte zufolge der Auflösung des Vertrages oder fehlender oder vermindertem Entgelts- oder Honoraranspruches zufolge der versicherten Handlung oder Unterlassung oder Ansprüche auf bloße vom erlittenen Schaden unabhängige Rückzahlung geleisteter Honorare, Aufwandsersatz oder Entgelte oder Provisionen.
- 6.2.2.16. Nicht umfasst sind ferner Regressansprüche von Wertpapierfirmen und WPDLUs gegen deren gebundenen Vermittler/ Finanzdienstleistungsassistenten („FDLA“) iS der § 1 Z 20 WAG 2007 und § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007, soweit diese Schäden nicht auf grober Fahrlässigkeit des Vermittlers bzw. des FDLA beruhen und ohne solche Versicherungsdeckung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz der Anspruch ganz oder teilweise entfällt oder gemindert oder präkludiert ist.

6.3. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 6.3.1. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung, die Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer, bzw. die versicherte Person selbst verhindert wird. (ausgenommen betreffend Versicherungsverträge im Umfang der gesetzlichen Pflichthaftung nach § 137c GewO mit Regressfolge gegenüber dem Geschädigten leistenden Versicherer nach Art 6.4.)
- 6.3.2. Der Versicherungsschutz umfasst weiters keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. der versicherte Person
- 6.3.2.1. aus Verletzung gewerblicher Schutzrechte;
- 6.3.2.2. wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Wertzeichen; In Bezug auf Prämien und Schäden gelten jedoch fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle im Rahmen des Zahlungs- oder Wertpapierclearingverkehrs bis zur maximalen Schadenshöhe im Rahmen der jeweils vereinbarten Versicherungssumme versichert;
- 6.3.2.3. wegen Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder versicherten Mitgliedes oder anderer Personen, deren er sich bedient (umfasst ist aber die Deckung für kassierte Prämien nach § 31a Makler durch Personen, die im Vermittlerregister als zum Prämieninkasso befugt eingetragen sind außer bei vorsätzlichen Handlungen); ebenso wegen oder im Zusammenhang Veruntreuung von Kundengeldern oder von Finanzinstrumenten oder Wertpapieren des Kunden oder Entgegennahme oder Vermischung von Kundengeldern oder von Finanzinstrumenten der Kunden oder sonstige Deponierung oder Veranlagung, bei der dem Kunden kein effektives Aussonderungsrecht seiner Gelder oder Finanzinstrumente zusteht, oder die Art und der Ort Deponierung/ Verwahrung des Kundenvermögens sonst dem WAG 2007 widerspricht; etwa weil diese außerhalb des Gemeinschaftsgebiete bei Nichtbanken ohne wirksame Einwilligung und Warnung des Kunden erfolgt.
- 6.3.2.4. aus der Tätigkeit als Havariekommissar oder Rückversicherungsmakler.
- 6.3.3. Der Versicherungsschutz umfasst ferner keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, bzw. des versicherten Mitglied gegenüber folgenden Personen:
- 6.3.3.1. Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder das versicherte Mitglied oder seinen mitversicherten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Angehörige des Versicherungsnehmers; als Angehörige gelten der Ehegatte des Versicherungsnehmers (die außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) und die mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im 2. Grad der Seitenlinie Verwandten oder Verschwägerten. Ansprüche von Mündeln, gegen den in dieser Eigenschaft versicherten gerichtlich bestellten Vormund werden durch diese Ausschlüsse nicht betroffen.
- AUSNAHME:** Wenn die im Absatz 6.3.3.1. genannten Personen allerdings in der Firma des Versicherungsnehmers, bzw. des versicherten Mitgliedes als Mitarbeiter in den in diesem Vertrag versicherten Funktionen und Tätigkeiten mitarbeiten und tätig sind, findet dieser Ausschluss keine Anwendung.
- 6.3.3.2. Personen, mit denen der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied zur Ausübung der versicherten Tätigkeit in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder in einer a-typischen stillen Gesellschaft oder sonstiger Mitunternehmerschaft verbunden ist;
- 6.3.3.3. juristische Personen, auf die der Versicherungsnehmer oder das versicherte Mitglied aufgrund der Beteiligungsverhältnisse bestimmenden Einfluss ausüben kann oder selbst oder gemeinsam mit Angehörige iS des § 72 StGB eine wesentliche Beteiligung hält. Eine Beteiligung ist wesentlich, wenn diese eine Sperrminorität bei Änderungen von Satzungs- oder Gesellschaftsvertragsbestandteilen oder Teilen hiervon nach Gesetz oder Satzung/ Gesellschaftsvertrag ermöglicht oder iS des § 2 Z 3 BWG qualifiziert ist.
- 6.3.4. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch nicht auf Haftpflichtansprüche
- 6.3.4.1. im Zusammenhang mit rechtlichen oder steuerlichen Auskünften. Gedeckt bleiben jedoch Auskünfte über die grundsätzliche steuerliche Behandlung einzelner Anlage- und Versicherungsformen, soweit die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Mandanten nicht Gegenstand der Auskünfte sind sowie Rechtsauskünfte, die mit der Produktberatung im Versicherungsbereich und der Schadensabwicklung nach § 137 GewO notwendigerweise verbunden sind.

6.3.5. Asbest Ausschluss

In Ansehung der Prämie, die für diese Versicherung zahlbar ist, ist hiermit vereinbart und vernommen, dass dieser Vertrag keine Anwendung auf und keine Deckung bereitgestellt, für irgendeine faktische oder vorgeworfene Haftung, wie auch immer, für jedweden Anspruch oder Ansprüche in Zusammenhang mit einem Schaden oder Schäden, die direkt oder indirekt aus Asbestose oder Irgendwelchen Materialien die Asbest in irgendeiner Form oder Menge enthalten entstehen, die als Resultat dieser oder in Konsequenz dieser entstehen oder diese in irgend einer Weise involvieren

6.3.6. Bleiausschließung

Es ist hiermit vereinbart und verstanden, dass Versicherer nicht für Verlust in Zusammenhang mit irgendeinem Schaden haften, der in irgendeiner Weise auf Blei- oder bleihaltigen Produkte basiert oder entsteht.

6.3.7. Giffiger Schimmel Ausschluss

- A. Ausgeschlossen sind alle Schäden, Kosten oder Ausgaben, die direkt oder indirekt aus Pilzbefall resultieren oder in irgend einer Art hiermit in Verbindung stehen, unabhängig davon ob es eine andere Schadenursache gibt, die gleichzeitig oder als Folge hiervon zum Schaden geführt hat
- B. "Pilzbefall" wie in diesem Ausschluss genutzt, soll bedeuten: irgendwelche Pilze oder Mycota oder irgendwelche Nebenprodukte oder Art oder Verseuchung, die von solchen Pilzen, Mycota (inklusive, aber nicht begrenzt auf Schimmel), Mehltau, Mycotoxin, Sporen oder irgendwelchen biogenetischen Aerosolen verursacht wurden.

6.4. Regressvereinbarungen im Umfang der Deckung nach § 137c GewO

In allen Fällen, in denen ein Ausschluss vereinbart wurde oder eine Obliegenheitsverletzung zur Leistungsfreiheit führt, und der Versicherer für Ansprüche auf Schadenersatz nach § 137c GewO aus Versicherungsvermittlung nach § 137 GewO dem geschädigten Dritten zu leisten hat oder leistet, sowie in den tieferstehend beschriebenen Fällen, hat der Versicherer Anspruch auf Ersatz der gesamten Schadenssumme samt Kosten der Schadensabwicklung und etwaiger Abwehrkosten gegenüber dem Versicherten bzw. versicherten Mitglied; dies sind:

- 6.4.1. Ansprüche aufgrund wissentlichen Abweichen von Aufträgen, Vorgaben oder Rahmenbedingungen des Kunden;
- 6.4.2. Im Fall des Art 3.1.4 (Formale Haftung nach Ende des Vertrages nach § 137c Abs. 4 GewO) leistet aufgrund des § 137(4) GewO der Versicherer gegenüber einem von einem Versicherungsvermittler geschädigten Dritten trotz Erlöschens oder Ablauf der Versicherungsdeckung im Verhältnis zur versicherte Person, hat die versicherte Person dem Versicherer die Versicherungsleistung zu ersetzen;
- 6.4.3. In den Fällen des 5.2 (Obliegenheitsverletzungen) oder von Obliegenheitsverletzungen nach den AVBV;
- 6.4.4. Im Falle der Ansprüche aus der Entgegennahme von zu veranlagenden Geldern oder Finanzinstrumenten von Kunden in das Vermögen des Finanzdienstleisters oder sonst nicht nach dem WAG oder BWG hierzu gefugten Personen oder aus dem Prämieninkasso, insbesondere wegen Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder versicherten Mitgliedes oder anderer Personen, deren er sich bedient außer der Versicherte beweist, dass der Verlust der inkassierten Prämien oder deren Nichtweiterleitung oder die Nichteinzahlung auf Anderkonten (§ 31a MaklerG) nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder seiner Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist;
- 6.4.5. aus vorsätzlichen Verstößen gegen die Wohlverhaltensregeln nach § 11 ff. bis 19 WAG, den Kundenschutzbestimmungen der §§ 16- 63 WAG 2007, § 75 VAG, § 137f bis 138 GewO oder §§ 26, 28 ff MaklerG oder gegen Aufklärungs – oder Interessenwahrungspflichten gegenüber dem Kunden;
- 6.4.6. aus Ansprüchen auf das positive Vertragsinteresse d.h. Erfüllung von Garantie- und Erfolgszusagen oder soweit besondere vertragliche Zusagen von Renditen oder Leistungen gemacht oder über den Wert von Sachen und Rechten besondere Zusicherungen gemacht wurden oder a) weil in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Entwicklungen und steuerliche Erwartungen nicht eingetroffen sind, Kredite oder Zwischenfinanzierungen nicht gewährt, Kostenanschläge und Finanzierungspläne nicht eingehalten oder b) gesetzliche verpflichtende Aufklärungen betreffend die Verwendung von Versicherungen als Tilgungsträger, letzteres aber nur soweit diese durch Versicherungsvermittler, die nicht auch zur Vermittlung von Krediten befugt sind, vorgenommen wurden;
- 6.4.7. der Versicherungsnehmer, bzw. die versicherte Person Prospekte für Versicherungsprodukte oder Kombinationen mit solchen erstellt und als Prospekt(mit)ersteller oder Prospektverantwortlicher und nicht lediglich in seiner Eigenschaft als Vermittler in Anspruch genommen wird;
- 6.4.8. Wenn die Schadensermittlung oder Schadensregulierung oder die Erfüllung der Pflichten durch einen Versicherer durch Staatsgewalt, Krieg, Terrorismus, Dritte oder Verfügungen von Behörden oder Gerichte oder den Versicherungsnehmer selbst be- oder verhindert wird,
- 6.4.9. als Folge von Tod, oder Erwerbsunfähigkeit des Versicherten, Pensionierung oder Rentenanstritt oder Geschäftsaufgabe

- 6.4.10. Im Umfang des Selbstbehaltes nach Leistung iS des § 137c GewO gegenüber dem Geschädigten(Art 11.2.)
- 6.4.11. Die Fälle des § 137 Abs. 5 und 6 GewO.
- 6.4.12. In den Fällen, in denen der Versicherer gegenüber dem Geschädigten mehr geleistet hat, als er nach §§ 158c und /oder 158e VersVG müsste
- 6.4.13. Soweit Regressansprüche gegen Versicherte erhoben werden, die nach dem DHG ohne Bestehen der Versicherung gänzlich oder geringer bemessen würden.

7. Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 7.1. Abweichend von Art. 4. I. 1. AVBV gilt der Versicherungsschutz weltweit außer den U.S.A. und Kanada, wobei nur solche Schadenersatzansprüche versichert sind, die vor österreichischen Gerichten oder Gerichten der Europäischen Gemeinschaft erwirkt werden oder erwirkt werden können. Auf den jeweiligen Einzelvertrag und alle anderen Bestimmungen findet österreichisches Recht Anwendung.
 - a) Im Bereich des §137c GewO umfasst der Versicherungsschutz die Vermittlung von Versicherungen aller im Gemeinschaftsgebiet befugt tätig werdender Versicherer mit Ort der Vermittlungsleistung und örtlich gelegenen Risiken, deren Versicherung Gegenstand der Vermittlungsdienstleistung sind, jeweils außerhalb von Kanada und den Vereinigten Staaten
 - b) Im Bereich der Finanzdienstleistung, soweit diese Wertpapiere und Finanzinstrumente iS des § 1 Z 6 WAG 2007 oder Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten oder Wertpapiernebenleistungen iS des § 1 Z 2 und 3 WAG 2007 betreffen, wird umfasst jede im Gemeinschaftsgebiet oder am Ort der Dienstleistung gegenüber dem Kunden befugte ausgeübte oder bei Tätigkeit umfasst, bei Vermittlungsdienstleistungen, soweit diese für befugt im Gemeinschaftsgebiet tätige Auftraggeber / Dienstleister / Produktanbieter erfolgt, weltweit außer den U.S.A. und Kanada, wobei ebenfalls nur solche Schadenersatzansprüche versichert sind, die vor österreichischen Gerichten oder Gerichten der Europäischen Gemeinschaft erwirkt werden oder erwirkt werden können.
- 7.2. Der Versicherungsschutz gem. Pkt. 7.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verhindert wird oder darauf beruht, dass der Geschäftsherr, dessen Produkte vermittelt werden nicht befugt im Gemeinschaftsgebiet oder am Ort der Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden außerhalb des Gemeinschaftsgebietes tätig wird.

8. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 8.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle (gem. Definition Pkt. 3.2.4.), die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder während der vereinbarten Nachhaftungszeit dem Versicherer angezeigt werden und sofern der Verstoß der einen Versicherungsfall unter dieser Police zur Folge haben kann nicht vor dem in der Police genannten Rückwirkungsdatum (Vorhaftungsperiode) begangen wurde (siehe Generalvereinbarung für automatische Deckung), wobei für Schäden die im Nachhaftungszeitraum angezeigt werden der auslösende Verstoß während der Wirksamkeit des laufenden Vertrages vorgefallen sein muss. Im übrigen finden die Regelungen der zugrunde liegenden AVBV Anwendung.
- 8.2. Die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes beginnt für das einzelne versicherte Mitglied mit dem in der Police ersichtlichen Datum, frühestens jedoch mit Einzahlung der in der Police ersichtlichen Erstprämie durch den Versicherungsnehmer, bei Einziehungsaufträgen mit erfolgter Gutschrift der Prämie auf dem Konto des Einziehenden und endet mit dessen Abmeldung bzw. Kündigung, spätestens jedoch mit Beendigung des gegenständlichen Vertrages.
- 8.3. Versicherungsfall in der Berufshaftpflichtversicherung ist ein Verstoß im Sinne des Art. 1 AVBV und 8.1 unter diesen Bestimmungen.

Wird der Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß an dem Tage begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden, jedenfalls aber am Tage der Beendigung des Versicherungsschutzes des versicherten Mitgliedes.

9. Nachhaftung (Nachhaftungszeitraum)

Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsschutzes des versicherten Mitgliedes erfolgt. Für den Fall der Vertragsbeendigung aufgrund von Tod, Erwerbsunfähigkeit, Gewerbeauflösung oder Eintritt in den Ruhestand des Versicherungsnehmers gilt diese Periode um weitere 5 Jahre verlängert, sofern hierfür im Deckungszertifikat ausdrücklich die Mitversicherung unter dieser Klausel bestätigt wurde.

Sofern der einzelne Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person nach Ablauf dieses Vertrages bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz für dieses Risiko erhält gilt dieser Versicherungsschutz subsidiär, jedoch nur sofern der andere Versicherungsschutz nicht vorleistungspflichtig ist.

Soweit es sich um von § 137c GewO erfasste Ansprüche aus Versicherungsvermittlung iS der §§ 137 und 137 c GewO eines während des schadensstiftenden Ereignisses in das Register der Versicherungsvermittler iS des § 365c GewO eingetragene Versicherungsvermittlers iS des §

137a GewO handelt ist die Nachhaftung zeitlich auf 5 Jahre ab dem Zeitpunkt nach § 137c Abs 4 GewO beschränkt, sofern keine Deckungserweiterung gesondert vereinbart wurde.

10. Übernahme der Nachhaftung eines Vorvertrages

Bestand bis zum Beginn des Versicherungsschutzes aus diesem Vertrag Versicherungsschutz für das Berufshaftpflichtrisiko des versicherten Mitgliedes bei einem anderen Versicherer, gilt zusätzlich:

Die Versicherer sind nicht verpflichtet, den Versicherungsnehmer oder ein versichertes Mitglied für einen Schadenersatzanspruch oder für Schadenersatzansprüche zu entschädigen, insoweit diese durch eine andere Versicherung des Versicherungsnehmers oder des versicherten Mitgliedes gedeckt sind, außer für einen allfälligen durch die Versicherung nicht gedeckten Mehrbetrag bzw. soweit die Deckung im konkreten Schadensfall durch die andere Versicherung nicht umfasst oder ausgeschlossen ist.

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor. Die Leistungspflicht des Versicherers besteht nur, wenn und insoweit der Schaden unter dem anderweitigen Vertrag nicht gedeckt gilt.

11. Selbstbehalt

11.1. Abweichend von Art. 3 (2) AVBV trägt das versicherte Mitglied von jeder Schadenersatzleistung einen Betrag selbst bis maximal zur Höhe, die im Einzelvertrag vereinbart wurde.

Im Falle von Haftpflichtansprüchen mehrerer Anspruchsteller aufgrund des gleichen Versicherungsfalles aufgrund derselben oder gleichartigen Fehlberatung, wird der Selbstbehalt den das versicherte Mitglied gem. Polizza zu tragen hat je Anspruchsteller gesondert angewendet. Dies gilt jedoch nur für die anfallenden Schadenersatzzahlungen. Auf die gesamten auflaufenden Verteidigungskosten in diesem Fall wird der Selbstbehalt nur einmal angewendet.

11.2. Soweit einem geschädigten Dritten ein Direktanspruch gegen den Versicherer zusteht (siehe Pkt. 12), erbringt der Versicherer diesem gegenüber die Versicherungsleistung ohne Abzug eines Selbstbehaltes. Der Geschädigte erhält somit 100% des Schadens, nur im Innenverhältnis hat der Versicherte/das versicherte Mitglied neben der vereinbarten Prämie den Selbstbehalt als weiteren Prämienteil den Versicherer zu ersetzen, wenn der Geschädigte kein Verbraucher in Bezug auf das schadensstiftende Ereignis bzw. das Rechtsverhältnis zum Versicherten/versicherten Mitglied war. In diesem Fall ist der dem Selbstbehalt gem. Pkt. 11.1. entsprechende Betrag vom versicherten Mitglied unverzüglich nach dessen Vorschreibung durch den Versicherer an diesen zu überweisen. Hat der Versicherer gegenüber dem Geschädigten aufgrund einer Haftung geleistet, die auf Seiten des Geschädigten ein Verbrauchergeschäft (iS des KSchG) war, entfällt der Ersatz eines Selbstbehaltes an den Versicherer durch das versicherte Mitglied/ den Versicherten zur Gänze auch im Innenverhältnis.

11.3. Wird der Versicherte/ das versicherte Mitglied in seiner Eigenschaft als Versicherungsmakler oder Berater in Versicherungsangelegenheiten oder als sonst gewerblich befugter Versicherungsvermittler iS des § 137a GewO aufgrund Versicherungsvermittlung im Sinne § 137, 137a bzw. 137c GewO auf Schadenersatz in Anspruch genommen, findet der in Pkt. 11.1. vereinbarte Mindestselbstbehalt gegenüber dem geschädigten Dritten somit jedenfalls keine Anwendung. Dieses gilt analog für die Versicherungsvermittlung im Sinne der § 136a, § 137 c GewO durch gewerbliche Vermögensberater. Der Selbstbehalt ist nach ohne Abzug eines Selbstbehaltes erfolgter Schadensliquidierung durch den Versicherer als Teil der Prämie dem Versicherer zu ersetzen, dieser darf somit keinen Selbstbehalt von der Leistung an den Geschädigten im Rahmen der Berufshaftpflicht nach § 137c GewO in Abzug bringen. Auch hier gilt Punkt 11.2. analog, sodass bei Haftungen aus Verbrauchergeschäften, somit dann, wenn der Geschädigte als Verbraucher einen Anspruch gestellt hat, der Selbstbehalt im Innenverhältnis entfällt und nur bei Haftungsinanspruchnahmen aus Nichtverbrauchergeschäften dem Versicherer der Selbstbehalt im Innenverhältnis nach Leistung des Versicherers an den Geschädigten ohne Abzug eines Selbstbehaltes zu leisten ist.

11.4. Bei Abgrenzung zwischen Verbraucher - und Unternehmensgeschäften ist darauf abzustellen, ob das schadensstiftende Ereignis sich als Pflichtverletzung darstellt, die sich auf ein Verbrauchergeschäft auf Seiten des geschädigten bzw. Anspruchstellers zum Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses bezieht oder nicht.

12. Besondere Bestimmungen für die Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler und Wertpapierdienstleister nach den §§ 137 ff GewO und § 20 Abs. 4 u. 5 WAG

12.1. Soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Versicherten zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- Dem geschädigten Dritten steht gegen den Versicherer ein von der Innehabung des Versicherungsscheines unabhängiger, unmittelbarer Anspruch zu.
- Die §§ 158b bis 158i ÖVersVG sind sinngemäß anzuwenden.
- Es gilt eine fünfjährige Nachhaftung vereinbart, im Falle der Haftung nach § 137c GewO besteht die Nachhaftung gegenüber dem geschädigten Dritten 5 Jahre ab dem Erlöschenszeitpunkt der Haftung iS des § 137c (4) GewO (Zweimonatsfrist)

- Der Versicherer hat ein allfälliges späteres Erlöschen des Versicherungsschutzes bei sonstiger Schadenersatzpflicht der FMA bzw. der für Versicherungsvermittler zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- Auf den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.
- Die Bestimmungen unter Ziffer 10 zur Übernahme der Vorhaftung finden ebenfalls in gleichem Umfang für die Berufshaftpflichtversicherung Anwendung.

12.2. Der Versicherer darf und wird allfällige Deckungsänderungen sowie das Erlöschen des Versicherungsschutzes des gegenständlichen Vertrages der FMA bzw. der für Versicherungsvermittler zuständigen Behörde unverzüglich bekanntgeben.

13. Erweiterung des Versicherungsschutzes für Versicherungsagenten, gerichtlich beidete Sachverständige, Funktionäre der Interessensvertretung

- 13.1. Mitversichert gilt, sofern der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied eine Berechtigung für die Tätigkeit als a) Vermögensberater nach §§ 94 Z 75 und 136a GewO und/oder b) für Wertpapierdienstleistungen iS oder c) als Versicherungsvermittler iS der § 94 Z 76 und § 137 GewO besitzt (die sich nicht bloß auf die Tätigkeit als Versicherungseinfachagent oder als Agent für bloß nicht konkurrenzierende Produkte mehrerer Versicherer bezieht (siehe § 137c Abs 2 GewO) und in das Vermittlerregister nach § 365c GewO eingetragen ist) auch die Tätigkeit als Versicherungsagent oder in der Form als Vermittler iS des § 137f (8) GewO im Rahmen seiner gültigen Gewerbeberechtigung oder zulässiger Ausübung nach § 137 (2) GewO und/oder im Rahmen des § 32(6) GewO , soweit diese Vermittlung auch nach § 376 Z 18 GewO zulässig ausgeübt wird oder als Tippgeber iS des § 376 Z 18 Abs 8 GewO ; jedoch in allen Fällen nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig ein aus dem Vermittlerregister nach § 365c GewO ersichtlicher Versicherungsschutz bzw. Haftung eines Versicherers für den Agenten oder einer Bank oder Garanten iS des § 137c GewO besteht.
- 13.2. Als mitversichert gilt, sofern der Versicherungsnehmer bzw. das versicherte Mitglied eine Berechtigung für die Tätigkeit a) als Vermögensberater nach §§ 94 Z 75 und 136a GewO und/oder b) für Wertpapierdienstleistungen iS oder c) als Versicherungsvermittler iS der § 94 Z 76 und § 137 GewO besitzt (die sich nicht bloß auf die Tätigkeit als Versicherungseinfachagent oder als Agent für bloß nicht konkurrenzierende Produkte mehrerer Versicherer bezieht (siehe § 137c Abs 2 GewO) und in das Vermittlerregister nach § 365c GewO eingetragen ist) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, bzw. des versicherten Mitgliedes und mitversicherten Personen aus ihrer Tätigkeit als
- gerichtlich beideter Sachverständiger und
 - Funktionär einer Interessensvertretung
- 13.3. Der Versicherungsschutz gem. Pkt. 13.1. erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers, bzw. versicherten Mitgliedes und evtl. mitversicherter Personen als Havariekommisсар oder Rückversicherungsmakler und auch nicht auf die Fälle des § 137 Abs. 5 und 6 GewO.

14. Prämie

- 14.1. Die Jahresprämie ergibt sich je Versicherungsnehmer, bzw. je versichertes Mitglied in diesem Vertrag unter Punkt 4.1. aus dem für die laufende Versicherungsperiode vereinbarten Tarif, es sei denn der Einzelvertrag wird gemäß Rahmenvereinbarung gesondert bemessen.
- 14.2. Prämienschuldner aus diesem Vertrag und aus allen hierunter geschlossenen Einzelverträgen ist der Versicherungsnehmer. Auf Hinweis seitens des Haupt - Versicherungsnehmers über die Säumigkeit eines Versicherungsnehmers übernimmt der Versicherer die Durchführung des qualifizierten Mahnverfahrens.

15. Prämienregulierung

- 15.1. Der Hauptversicherungsnehmer übermittelt dem Versicherer bis spätestens zum 1. eines jeden Monats nach Hauptfälligkeit oder binnen 14 Tagen je ab Aufforderung des Versicherers eine Aufstellung aller versicherten Mitglieder zum Stichtag des ersten Tages des vorangegangenen Monats.
- 15.2. Prämienbemessungsgrundlage für die Erst- und Folgeprämien sind die von den einzelnen Versicherungsnehmern, bzw. versicherten Mitgliedern jeweils gewählten und in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, die Gesamtumsätze des Versicherungsnehmers, bzw. versicherten Mitgliedes, sowie deren objektive Risikomerkmale.
- Die gewünschten Versicherungssummen sind vom Versicherungsnehmer, bzw. versicherten Mitglied dem Versicherer jeweils pro Folgejahr bis spätestens einen Monat vor der jeweiligen Hauptfälligkeit über die diesen Vertrag verwaltende Firma bekannt zu geben.
- 15.3. Auf Grundlage der Meldungen des Haupt - Versicherungsnehmers gem. Pkt. 15.1. und 15.2. oder der versicherte Person, wenn diese nicht mehr Mitglied des Hauptversicherungsnehmers ist oder die Meldung sonst unterbleibt oder mangels Information der versicherten Person an diesen unterbleibt, erstellt der Versicherer monatlich eine Prämienabrechnung über den Gesamtbetrag, welcher der Summe der Erstprämien für die im jeweiligen Monat neu hinzugekommenen Versicherungsnehmer, bzw. versicherte

Mitgliedern bzw. der Summe der Folgeprämien entspricht. Der vorgeschriebene Gesamtbetrag ist vom Haupt - Versicherungsnehmer unverzüglich nach Erhalt der Prämienabrechnung zu bezahlen.

- 15.4. Ungeachtet der in den Pktn. 15.1. bis 15.3. genannten Fristen und Fälligkeiten ist der Versicherungsnehmer, bzw. die versicherte Person verpflichtet, die für ihn gültige Erstprämie spätestens am Tage des in der Police eingetragenen Beginn der Versicherungsperiode sowie die Folgeprämien spätestens am Tage der jeweiligen Fälligkeit auf das ihm bekannt gegebene Konto einzubehalten, sofern eine fristgerechte Abbuchung der jeweiligen Beträge vom Konto des Versicherungsnehmer, bzw. des versicherten Mitglieds mittels Einziehungsauftrag nicht erfolgen konnte und dies vom Versicherten zu vertreten war.
- 15.5. Zwecks Bemessung der Folgeprämien hat der Versicherungsnehmer, bzw. das versicherte Mitglied den Jahresumsatz (Einnahmen/Ausgabenrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung sind beizulegen) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres (aus Finanzdienstleistungen davon gesondert unter Angabe aller Einkünfte aus der Tätigkeit nach § 3 Abs 2 WAG 2007, davon gesondert aus Vermögensverwaltung iS des § 3 Abs 2 Z 2 WAG) und gesondert aus der Versicherungsvermittlung iS der §§ 137, 137a GewO bis drei Monate vor Ende der Versicherungsperiode dem vom Haupt - Versicherungsnehmer beauftragten Versicherungsmakler bekannt zu geben.
- 15.6. Prämienregulierung:
Die jeweilige Folgeprämie aus diesem Vertrag richtet sich nach der jeweiligen Versicherungssumme und wird nach Erfassung der Schadensstatistik am Ende eines jeden Jahres nach den wirtschaftlichen Einschätzungen und den diesen zugrunde liegenden gesetzlichen Voraussetzungen des Landes, in dem der Versicherer seinen Hauptsitz hat, entsprechend angepasst.
- 15.7. Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Haupt - Versicherungsnehmers bzw. des Versicherungsnehmer, oder des versicherten Mitgliedes zu überprüfen. Der Haupt - Versicherungsnehmer und der Versicherungsnehmer, bzw. versicherte Mitglied hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebende Unterlagen zu gewähren sowie dessen Anwälte und Steuerberater von ihrer Verschwiegenheitspflicht zu entbinden und zur Auskunftserteilung betreffend den Versicherungsfall sowie zur dem Versicherer zur Einsichtnahme in Behördenakten, insbesondere der Aufsichtsbehörden, der FMA und des BMWA zu ermächtigen. Hat er schuldhaft unrichtige, einen unrichtigen Gesamteindruck ergebend unvollständige oder keine Angaben gemacht, so ist der Versicherer unter Berücksichtigung des § 6 VersVG ab jenem Zeitpunkt (vorbehaltlich der Bestimmungen des § 137c (4) GewO) von der Verpflichtung zur Leistung frei, in dem der Haupt - Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmer oder das versicherte Mitglied die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.

16. Vertragslaufzeit

Der gegenständliche Haupt -Vertrag gilt für die Zeit vom 01.10. des Jahres des Vertragsabschlusses bis 1.10. des Folgejahres. Er verlängert sich jedes Mal um ein Jahr, wenn er nicht mindestens ein Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.

17. Maklerklausel

Der Versicherer hat für den Vertrieb und Prämieninkasso die Firma

HÖHER INSURANCE SERVICES GMBH

beauftragt. Solange der Versicherer nichts Gegenteiliges mitteilt, wird der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag mit der Firma abgewickelt. Ein Austausch des Maklers/ Coverholders bedarf der Zustimmung des Versicherers.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Mitglieder gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese bei der o.a. Maklerfirma/ Coverholder eingelangt sind. Der Makler ist zu deren unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Mitglieder, die entweder ein Versicherungsverhältnis begründen, den Deckungsumfang eines bestehenden Versicherungsverhältnisses erweitern oder Obliegenheiten des Versicherungsnehmers oder des versicherten Mitgliedes im Schadenfall sind, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.

18. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und der versicherten Mitglieder abzugeben.

19. Entschädigungszahlung

- 19.1. Der Versicherer hat die Entschädigung binnen vier Wochen, von dem Zeitpunkt an zu leisten, in welchem der Dritte vom Versicherungsnehmer befriedigt oder der Haftpflichtanspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit gemäß Pkt. 4 i.V. mit Pkt. 6.1. Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung an zu leisten. Renten hat der Versicherer jeweils am Fälligkeitstag der ersten zu leistenden Rentenzahlung in einem Betrag zu zahlen.

- 19.2. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlung zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente in einem Gesamtbetrag erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der jeweils aktuellen, dh für die Berechnung von Lebensversicherungen publizierten österreichischen Sterbetafel und eines Zinsfußes von jährlich 5 % ermittelt.
- 19.3. Der Versicherer ist berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers die diesem gebührende Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Leistung verpflichtet ist, unmittelbar an diesen zu zahlen. Auf Verlangen ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken.
- 19.4. Von Zahlungen des Versicherers zu entrichtende öffentliche Gebühren und Abgaben sind vom Versicherungsnehmer zu vergüten.

20. Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung durch rechtskräftige gerichtliche Feststellung oder schriftliches Anerkenntnis ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen soweit diese nach § 1396a ABGB zulässigerweise abgetreten werden kann.

21. Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers oder des versicherten Mitgliedes selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden. Sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

22. Prämie; Beginn des Versicherungsschutzes;

- 22.1. Der Versicherungsnehmer bzw. das versicherte Mitglied hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Police zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Police nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie dann aber binnen 14 Tagen bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt. Für nicht bereits vor dem 15.1.2005 versicherte Versicherungsvermittler beginnt der Versicherungsschutz betreffend die Versicherungsvermittlung nach § 137c GewO für den Fall deren Eintragung in des Versicherungsvermittlerregister nach § 365c GewO innerhalb der Fristen is der Bestimmungen des § 376 Z 18 GewO ab dem 15.1.2005 (rückwirkend is der Bestimmungen des § 376 Z 18 GewO).
- 22.2. Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Police festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.
- 22.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 u. 39a VersVG (siehe Anhang). Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

23. Vertragsdauer, Kündigung, Risikowegfall

23.1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die in der Police festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens 1 Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedesmal um 1 Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens ein Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist. Für Zeiträume, in denen der Versicherer nach § 137c (4) GewO oder § 4 Z 3 WAG 2007 für die versicherte Person Dritten haftet ungeachtet des Ablaufes des Versicherungsschutzes weiterhin zu haften hat, gebührt dem Versicherer anteilig die Prämie bis zum Ende des Haftungszeitraumes; jedenfalls bei Versicherungsvermittlern bis 2 Monate nach der Austragung der versicherten Person aus dem Versicherungsvermittlerregister, sofern nicht eine andere Deckung oder Versicherung nach § 137c GewO von der versicherten Person der Behörde für und in diesen Zeitraum nachgewiesen wurde.

23.2. Kündigung im Versicherungsfall

- 23.2.1. Hat nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt, oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person die Weisung erteilt, es über den Haftpflichtanspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
- 23.2.2. Für die Kündigung finden die Regelungen des VersVG sowie adhäsive Rechtsnormen Anwendung.

- 23.3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers - Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder der betreffenden versicherten Mitglieder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 23.4. Risikowegfall
- 23.4.1. Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Im Übrigen findet Paragraph 9 Ziffer IV ff. AVBV Anwendung.
- 23.4.2. Die Einschränkung der behördlichen Zulassung, Konzession oder Berechtigung oder der Eintragung einer Einschränkung in das Versicherungsvermittlungsregister oder des Wegfalls einer Berechtigung oder eine ex lege erfolgende Einschränkung der Berechtigung oder auch aufgrund von Auflagen oder Einschränkung von Berechtigungen oder Konzessionen bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang. Keinesfalls umfasst der Versicherungsvertrag Tätigkeiten, zu denen der Versicherte nicht befugt ist.
- 23.4.3. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie inkl. allfälliger Unkosten nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit bzw. auch für den in Punkt 23.1 genannten Zeitraum iS des § 137c (4) GewO.
- 23.4.4. Eine Kündigung nach Pkt. 23.2.1., Pkt. 23.2.2 oder ein Risikowegfall nach Pkt. 23.4 schließt die Mitgliedes Anwendung der Bestimmungen des Pkt. 22.3. nicht aus.

24. Verjährung, Klagefrist

Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag und die Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistung gilt § 12 VersVG.

25. Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes bzw. des Geschäftssitzes oder der Hauptniederlassung bzw. des Ortes der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers, jedenfalls aber auch das für den Ersten Gemeindebezirk in Wien für Handelsachen sachlich und örtlich zuständige Gericht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person Unternehmer ist, zuständig.

26. Schriftlichkeitserfordernis

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer der Schriftform. Die Versicherungsvermittler sind zu deren Entgegennahme berechtigt, sie sind jedoch nicht berechtigt, Erklärungen für den Versicherer abzugeben.

27. Anhänge

EUROPÄISCHE KLAUSEL ÜBER KLAGEZUSTELLUNG UND GERICHTSSTAND

Es gilt als vereinbart, daß diese Versicherung ausschließlich den Gesetzen und Gerichtsverfahren von Österreich unterliegt und daß alle Streitfälle, welche unter, aus oder in Verbindung mit dieser Versicherung entstehen, ausschließlich der Gerichtsbarkeit eines jeden zuständigen Gerichtes in Österreich unterworfen sind.

Die hieran beteiligten Versicherer vereinbaren, dass alle Vorladungen, Anzeigen oder gerichtlichen Verfügungen, welche ihnen zum Zwecke der Beschreitung des Rechtsweges gegen sie in Zusammenhang mit dieser Versicherung zuzustellen sind, ordnungsgemäß zugestellt gelten, wenn sie an diese adressiert sind und ihnen zu Händen von

**Association of Underwriters known as Lloyd's
Zweigniederlassung Österreich
Hauptbevollmächtigter: Dr. Harald Svoboda
Kantgasse 3, A-1010 Wien
Tel.: (43-1) 713 07 13, Fax: (43-1) 713 24 21
Email: harald.svoboda@lloyds.com
Handelsgericht Wien, FN 319038 z**

ausgeliefert wurden, welcher ermächtigt ist, die Zustellung in ihrem Namen anzunehmen. Dieser ist inländischer Zustellungsbevollmächtigter.

Die Versicherer verzichten durch die oben gewährte Ermächtigung nicht auf ihre Rechte in Zusammenhang mit irgendeinem besonderen Aufschub oder irgendwelchen besonderen Fristen, auf welche(n) sie in Verbindung mit der Zustellung solcher Vorladungen, Anzeigen oder gerichtlichen Verfügungen aufgrund der Tatsache ein Anrecht haben, dass sie ihren Geschäftssitz oder ihre Hauptniederlassung in England unterhalten.

04/93
LSW487

NACHTRAG ZUM AUSSCHLUSS VON KRIEG UND TERRORISMUS

Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in dieser Versicherung oder irgendeinem Nachtrag dazu gilt vereinbart, dass unter der vorliegenden Versicherung Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art ausgeschlossen sind, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch oder sich ergeben aus oder in Verbindung mit irgendeinem/m der nachstehenden Umstände, ungeachtet einer jeden anderen Ursache oder eines jeden anderen Ereignisses, die/das gleichzeitig oder in anderer Aufeinanderfolge zu dem Schaden beiträgt:

- (1) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Operationen (ungeachtet, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufruhr, Bürgerunruhen, welche das Ausmaß eines Volksaufstandes annehmen oder sich zu einem solchen auswachsen, oder militärische bzw. widerrechtliche Machtergreifung; oder
- (2) jede terroristische Handlung.
Zum Zwecke dieses Nachtrages definiert sich eine terroristische Handlung als eine Handlung, wobei unter anderem die Anwendung und/oder Androhung von Zwang oder Gewalt eingeschlossen gilt, von Seiten irgendeiner Person oder Personengruppe(n), ungeachtet ob diese die Handlung alleine oder im Auftrag oder in Verbindung mit irgendeiner (irgendwelchen) Organisation(en) oder Regierung(en) begeht, und ob sie für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Ziele handelt. Dies schließt auch die Absicht mit ein, Einfluss auf irgendeine Regierung auszuüben und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen.

Dieser Nachtrag enthält auch einen Ausschluss für Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch oder sich ergeben aus oder in Verbindung mit irgendwelchen Maßnahmen, die zur Kontrolle, Vorbeugung oder Bekämpfung eines der oben unter (1) und (2) beschriebenen Umstände ergriffen werden oder irgendwie damit in Verbindung stehen.

Sollten die Versicherer behaupten, dass irgendwelche Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen nicht unter dieser Versicherung gedeckt sind, so liegt die Beweislast für das Gegenteil bei dem Versicherungsnehmer.

Sollte sich herausstellen, dass irgendein Teil dieses Nachtrages unwirksam oder nicht vollstreckbar ist, so bleibt der Rest vollständig in Kraft und wirksam.

AUSSCHLUSSKLAUSEL HINSICHTLICH RADIOAKTIVER VERSEUCHUNG SOWIE EXPLOSIVER NUKLEARER VERBINDUNGEN

(genehmigt durch die Lloyd's Underwriters' Non-Marine Association)

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- (a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Aufwendungen und Folgeschäden.
- (b) die gesetzliche Haftpflicht, gleich welcher Art,

die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise verursacht werden oder entstehen durch

- (i) ionisierende Strahlen oder radioaktive Verseuchung durch nukleare Brennstoffe oder nukleare Abfälle aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe;
- (ii) die radioaktiven, giftigen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Verbindung oder eines nuklearen Bestandteils davon.

4.4.68
NMA 1622

TÄTIGKEITSUMFANG DES VERMÖGENSBERATERS

Vermögensberatung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen) gem. § 94 Z.75 GewO

§ 136a. GewO idF des WAG 2007 lautet :

- (1) Der Gewerbliche Vermögensberater (§ 94 Z 75) ist berechtigt zur
 1. Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2007),

2. Vermittlung von
- c) Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2007),
 - d) Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen und
 - c) Lebens- und Unfallversicherungen.
- (2) Bezüglich der Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen unterliegt der Gewerbliche Vermögensberater den Bestimmungen der §§ 137 bis 138 und den sonstigen Bestimmungen betreffend Versicherungsvermittlung.
- (3) Ausschließlich gewerbliche Vermögensberater dürfen Tätigkeiten gemäß § 1 Z 20 WAG 2007 durchführen. Gewerbliche Vermögensberater (§ 94 Z 75) sind bei Einhaltung der Bedingungen des § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 auch zu Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmungen berechtigt. § 7 WAG 2007 gilt für diese Tätigkeiten sinngemäß.“

§ 32 Abs. 6 GewO lautet

Gewerbetreibenden sind, wenn die Versicherung eine Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen darstellt, gemäß den Bestimmungen der §§ 137 bis 138 und den sonstigen Bestimmungen betreffend Versicherungsvermittlung auch Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung erlaubt. Die Ausübung dieses Rechts steht nur nach Erbringung der Nachweise und Registrierung gemäß den genannten Bestimmungen zu.

Nicht umfasst und den Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) oder Wertpapierfirmen oder gar Kreditinstituten vorbehalten sind nach den § 1 Z 2 und 3 WAG 2007 :

§ 1 Z 2 :Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten:

- a) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- b) Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden: die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, Finanzinstrumente auf Rechnung von Kunden zu kaufen oder verkaufen; hinsichtlich der Abschnitte 5 bis 11 des 2. Hauptstücks erfasst dies sowohl die Ausführung von Aufträgen gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, als auch die Dienstleistung nach lit. a;
- c) Handel für eigene Rechnung: Handel unter Einsatz des eigenen Kapitals zum Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten, sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;
- d) Portfolioverwaltung: die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
- e) Anlageberatung: die Abgabe persönlicher Empfehlungen gemäß Z 27 über Geschäfte mit Finanzinstrumenten an einen Kunden, sei es auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Erbringers der Dienstleistung;
- f) Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;
- g) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;
- h) Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF).

Werden diese Tätigkeiten für Dritte erbracht, so sind es Dienstleistungen, ansonsten Anlagetätigkeiten.

§ 1 Z 3. Wertpapiernebenleistungen:

- a) Die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung;
- b) Die Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist;
- c) Die Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -übernahmen;
- d) Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;
- e) Die Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Wertpapier- oder Finanzanalysen oder sonstiger Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen;
- f) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte;
- g) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gemäß Z 2 sowie Wertpapiernebenleistungen gemäß lit. a bis f betreffend Waren, Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsstatistiken und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, sofern diese als Basiswerte der in Z 6 lit. e bis g und j genannten Derivate verwendet werden und sie mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung, Anlagetätigkeit oder der Wertpapiernebenleistung in Zusammenhang stehen.

Der Tätigkeitsumfang der Wertpapierfirmen umfasst:

§ 3 (2) WAG Die gewerbliche Erbringung folgender Wertpapierdienstleistungen bedarf einer Konzession der FMA:

1. Die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
2. die Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;

3. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
4. der Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF).

§ 3 Abs (3) Österreichische Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sind auch zur Wertpapier- und Finanzanalyse und sonstigen allgemeinen Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten berechtigt.

Der Tätigkeitsumfang der Wertpapierdienstleistungsunternehmen umfasst:

§ 4 WAG :

§ 4. (1) Für die gewerbliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 brauchen natürliche oder juristische Personen mit Sitz und Hauptverwaltung im Inland, sofern diese im Rahmen der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG angeführten Schranken erfolgt, für die Erlangung der Konzession die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen solange nicht erfüllen, als die Summe der jährlichen Umsatzerlöse des Unternehmens 730 000 Euro nicht übersteigt. Solche Unternehmen dürfen sich nicht als Wertpapierfirmen bezeichnen. Sie sind ausschließlich zur Erbringung von Dienstleistungen im Inland berechtigt.

Art 3 Abs 1 der RL 2004/39/EG lautet dazu :

Artikel 3

Fakultative Ausnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass diese Richtlinie nicht für Personen gilt, für die sie Herkunftsmitgliedstaat sind, und die - nicht berechtigt sind, Gelder oder Wertpapiere von Kunden zu halten und die sich aus diesem Grund zu keinem Zeitpunkt gegenüber ihren Kunden in einer Debet-Position befinden dürfen, und

- nicht zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen berechtigt sind, außer zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie zur Anlageberatung in Bezug auf solche Finanzinstrumente und

- bei der Erbringung dieser Dienstleistung Aufträge nur übermitteln dürfen an

i) gemäß dieser Richtlinie zugelassene Wertpapierfirmen,

ii) gemäß der Richtlinie 2000/12/EG zugelassene Kreditinstitute,

iii) in einem Drittland zugelassene Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen und einhalten, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens genauso streng sind wie diejenigen der vorliegenden Richtlinie, der Richtlinie 2000/12/EG oder der Richtlinie 93/6/EWG,

iv) Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ihre Anteile öffentlich vertreiben dürfen, sowie die Leiter solcher Organismen,

v) Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne des Artikels 15 Absatz 4 der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (17), deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat notiert oder gehandelt werden,

sofern die Tätigkeiten dieser Firmen auf nationaler Ebene geregelt sind.

TÄTIGKEITSUMFANG DES VERSICHERUNGSMAKLERS:

Versicherungsvermittlung

§ 137. (1) Bei der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung handelt es sich um das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall. Es kann sich dabei insbesondere um Versicherungsagenten- oder um Versicherungsmaklertätigkeiten im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), BGBl. 2/1959, in der geltenden Fassung, und des Maklergesetzes, BGBl. Nr. 262/1996, in der geltenden Fassung, handeln.

(2) Nach diesem Bundesgesetz kann die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung - entsprechend der tatsächlichen Beziehung zu Versicherungsunternehmen - in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ erfolgen und zwar im Umfang einer Gewerbeberechtigung nach § 94 Z 75 oder Z 76 oder als Nebengewerbe. Bei einem Nebengewerbe kann es sich entweder um ein sonstiges Recht im Rahmen einer Berechtigung nach diesem Bundesgesetz im Sinne des § 32 Abs. 6 oder um eine Nebentätigkeit zur Ergänzung von im Rahmen einer Hauptberufstätigkeit auf Grund eines anderen Gesetzes gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen handeln.

(3) Die Bestimmungen über Versicherungsvermittlung gelten in gleicher Weise für die Rückversicherungsvermittlung.

(4) Sonstige Ausübende selbstständiger, nicht gewerblicher Berufe dürfen ohne eine entsprechende Gewerbeberechtigung zu begründeten Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung nicht vornehmen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 und der §§ 137a bis 138 und die sonstigen Bestimmungen über Versicherungsvermittlung finden keine Anwendung auf Personen, die Vermittlungsdienste für Versicherungsverträge anbieten, wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) für den betreffenden Versicherungsvertrag sind nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich,

b) bei dem Versicherungsvertrag handelt es sich nicht um einen Lebensversicherungsvertrag.

Ein Exklusivprodukt der

Höher Insurance Services GmbH

A-2355 Wr. Neudorf, IZ-NÖ-SÜD, Strasse 1, Objekt 50, Top 5 * Tel. +43 (0) 2236 43 44 6 * Fax +43 (0) 2236 865 346

office@hoeher.info * www.hoeher.info

Firmensitz: A-1090 Wien, Alserstrasse 12/2/20 * Firmenbuch: FN 375694f Handelsgericht Wien

- c) der Versicherungsvertrag deckt keine Haftpflichtrisiken ab,
- d) die betreffende Person betreibt die Versicherungsvermittlung nicht hauptberuflich,
- e) die Versicherung stellt eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware bzw. der Erbringung einer Dienstleistung durch einen beliebigen Anbieter dar, wenn mit der Versicherung Folgendes abgedeckt wird:
 - aa) das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern, die von dem betreffenden Anbieter geliefert werden oder
 - bb) Beschädigung oder Verlust von Gepäck und andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem betreffenden Anbieter gebuchten Reise, selbst wenn die Versicherung Lebensversicherungs- oder Haftpflichtrisiken abdeckt, vorausgesetzt, dass die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird und
- f) die Jahresprämie übersteigt nicht 500 Euro, und der Versicherungsvertrag hat eine Gesamtlaufrzeit, eventuelle Verlängerungen inbegriffen, von höchstens fünf Jahren.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 und der §§ 137a bis 138 und die sonstigen Bestimmungen über Versicherungsvermittlung finden weiters keine Anwendung, wenn

1. beiläufig Auskünfte erteilt werden, die im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit stehen, die nicht zum Ziel hat, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrages zu unterstützen,
2. die berufsmäßige Verwaltung der Schadensfälle eines Versicherungsunternehmens oder die Schadensregulierung und Sachverständigenarbeit im Zusammenhang mit Schadensfällen erfolgt.

Sonstige Begriffsbestimmungen

§ 137a. (1) Versicherungsvermittler ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt. Tätigkeiten gelten nicht als Versicherungsvermittlung, wenn sie von einem Versicherungsunternehmen oder einem Angestellten eines Versicherungsunternehmens, der unter der Verantwortung des Versicherungsunternehmens tätig wird, ausgeübt werden.

(2) Unter „dauerhafter Datenträger“ wird jedes Medium verstanden, das es dem Verbraucher ermöglicht, persönlich an ihn gerichtete Informationen so zu speichern, dass diese während eines für den Informationszweck angemessenen Zeitraums abgerufen werden können, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Daten ermöglicht. Dazu gehören insbesondere Disketten, CD-Roms, DVDs und die Festplatten von Computern, auf denen elektronische Post gespeichert wird, jedoch nicht eine Internet-Website, es sei denn, diese entspricht den im ersten Satz genannten Kriterien.

Berufliche Anforderungen

Guter Leumund und Befähigung

§ 137b. (1) Der Einzelunternehmer oder im Falle von Gesellschaften (§ 9 Abs. 1) wenigstens ein Drittel aller dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehörenden Personen, die für die Versicherungsvermittlung verantwortlich sind, sowie alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten haben die dazu erforderliche fachliche Eignung zu besitzen. Diese kann entweder durch den Befähigungsnachweis für die Gewerbe Versicherungsvermittlung oder Gewerbliche Vermögensberatung oder gemäß § 19 durch einschlägige Ausbildungsgänge oder durch adäquate Verwendungszeiten erfüllt werden.

(2) Bezüglich der direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten genügt der Nachweis über interne Einschulungen im Hinblick auf die vertriebenen Produkte oder vergleichbare Ausbildungen.

(3) Wird die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausschließlich in der Form Versicherungsagent ausgeübt und werden weder Prämien noch für den Kunden bestimmte Beträge in Empfang genommen und erfolgt die Tätigkeit aufgrund eines Nebengewerbes, so kann die fachliche Eignung, sofern eine Verordnung nach § 18 dies vorsieht, durch eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens (der Versicherungsunternehmen) über eine Ausbildung, die den Anforderungen im Zusammenhang mit den vertriebenen Produkten entspricht, erfolgen.

(4) Bezüglich der fachlichen Eignung bei nebengewerblicher Tätigkeit und in den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen können in einer Verordnung gemäß § 18 nähere Vorschriften getroffen werden.

(5) Die dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehörenden Personen sowie alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten dürfen nicht nach § 13 Abs. 1 bis 4 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sein.

(6) Die Behörde überprüft regelmäßig das Vorliegen der Anforderungen nach Abs. 1 bis 5, im Falle des Absatzes 3 unter Mitwirkung des Versicherungsunternehmens (der Versicherungsunternehmen), das eine Bestätigung abgegeben hat (die eine Bestätigung abgegeben haben). Die zur Versicherungsvermittlung Berechtigten sind verpflichtet, die nötigen Aufzeichnungen zu führen und evident zu halten und die Überprüfung bei Bedarf zu ermöglichen.

(7) In einem anderen EU/EWR Mitgliedstaat eingetragene Versicherungsvermittler dürfen die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auch in Österreich ausüben. Dies erfordert eine Verständigung der zuständigen Behörden durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates. Wird eine Niederlassung in Österreich begründet, so sind als Voraussetzung für die Eintragung im Versicherungsvermittlerregister die Registereintragung im Herkunftsstaat unter Vorlage der dieser zu Grunde liegenden Nachweise und eine Haftpflichtabsicherung gemäß § 137c nachzuweisen. Ein Verfahren gemäß dem VI. Hauptstück entfällt.

Haftpflichtabsicherung, Verfahrensbestimmungen

§ 137c. (1) Zur Erlangung einer Berechtigung zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ist eine für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende wirtschaftlich und rechtlich dazu mindestens gleichwertige umfassende Deckungsgarantie in Höhe von mindestens 1 000 000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und von 1 500 000 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres nachzuweisen. Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab 15.1.2008 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentuell entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes, wobei sie auf den nächst höheren vollen Eurobetrag aufzurunden sind. Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem Unternehmen erfolgen, das zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugt ist. Auf den Versicherungsvertrag muss österreichisches Recht anwendbar und der Gerichtsstand Österreich sein.

(2) Anstelle der Berufshaftpflichtversicherung oder Deckungsgarantie nach Abs. 1 gilt für Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung, wenn die Versicherungsvermittlung nur für ein oder - wenn die Versicherungsprodukte nicht zueinander in Konkurrenz stehen - mehrere Versicherungsunternehmen ausgeübt wird, auch eine wirtschaftlich und rechtlich dazu mindestens gleichwertige von einem Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen, in dessen Namen der Versicherungsvermittler handelt oder zu handeln befugt ist, abgegebene uneingeschränkte Haftungserklärung. Mehrere Unternehmen, die eine Haftungserklärung abgegeben haben, haften dort, wo es keine direkte Zurechenbarkeit gibt, solidarisch.

(3) Bei der Anmeldung des Gewerbes der Gewerblichen Vermögensberatung (§ 94 Z 75), sofern die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung nicht durch den Gewerbeumfang ausgeschlossen ist, und des Gewerbes der Versicherungsvermittlung (§ 94 Z 76) sowie bei der Begründung des Nebengewerbes zur Versicherungsvermittlung ist zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß § 339 Abs. 3 der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß Abs. 1 oder 2 und soweit Kundengelder entgegengenommen werden sollen, der Nachweis getrennter Kundenkonten im Sinne des § 138 Abs. 3 zu erbringen. Sind Versicherungsagententätigkeiten beabsichtigt, so ist auch jedes einzelne Agenturverhältnis einschließlich Versicherungsweig(en) anzugeben. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister beginnen.

(4) Bei Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer aus der Berufshaftpflichtversicherung gelten betreffend die Meldung des Versicherers an die für den Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler örtlich zuständige Behörde und betreffend die Haftung des Versicherers in Ansehung eines Dritten die Bestimmungen des § 92 GewO 1994 und die Bestimmungen der §§ 158b bis 158i des VersVG, BGBl. Nr. 2/1959, in der geltenden Fassung. Der § 92 GewO 1994 und die §§ 158b bis 158i des VersVG sind auch für Fälle einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß Abs. 1 oder 2 anzuwenden. § 158c Abs. 2 VersVG gilt mit der Maßgabe, dass der Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Dritten erst nach Ablauf von zwei Monaten wirksam wird, nachdem der Versicherer diesen Umstand der für die Führung des Gewerberegisters und des Versicherungsvermittlerregisters zuständigen Behörde angezeigt hat.

(5) Bei Wegfall einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Haftungsabsicherung im Sinne von Abs. 1 oder 2 hat die Behörde unverzüglich eine vorläufige Streichung im Versicherungsvermittlerregister anzumerken und ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten und, wenn eine neuerliche Berufshaftpflichtversicherung oder Haftungsabsicherung nicht unverzüglich nachgewiesen wird, die Gewerbeberechtigung längstens binnen zwei Monaten zu entziehen. § 361 Abs. 2 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Berufungen gegen Entziehungsbescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Einleitung des Gewerbeentziehungsverfahrens ist im Gewerbe- und im Versicherungsvermittlerregister zu vermerken. Wenn eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat im Versicherungsvermittlerregister vermerkt ist (§§ 365a Z 12 und 365b Z 9), unterrichtet die Behörde die zuständigen ausländischen Behörden von der Streichung.

Mitteilung der Dienstleistung und Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten

§ 137d. (1) Jeder in Österreich eingetragene Versicherungsvermittler, der erstmalig in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit tätig werden will, teilt dies der Behörde seines Standortes mit. Diese hat die Eintragung der anderen Mitgliedstaaten im Gewerbe- und Versicherungsvermittlerregister (§§ 365a Z 12 und 365b Z 9) vorzunehmen und die unverzügliche Weiterleitung der Daten an das zentrale Gewerbe- und Versicherungsvermittlerregister zu veranlassen.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung gemäß Abs. 1 hat die Behörde den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, die eine entsprechende Information bei der Europäischen Kommission verlangt haben, die Absicht des Versicherungsvermittlers bekannt zu geben. Dieser darf nach Ablauf von einem Monat nach der Mitteilung seine Tätigkeit aufnehmen. Er darf seine Tätigkeit sofort aufnehmen, wenn der Aufnahmemitgliedstaat diese Information nicht verlangt.

(3) Bei Endigung der Gewerbeberechtigung hat die Behörde dies den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, die eine Information gemäß Abs. 2 verlangt haben, mitzuteilen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit teilt der Europäischen Kommission mit, dass die zuständigen Behörden zu informieren sind, wenn ein Versicherungsvermittler aus dem EU/EWR-Ausland in Österreich tätig werden will. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit informiert weiters die Europäische Kommission über die Bedingungen, unter denen die Versicherungsvermittlung in Österreich auszuüben ist, und trifft, soweit erforderlich, sonstige Maßnahmen zur Bekanntmachung dieser Bedingungen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit benennt der Europäischen Kommission alle Behörden, zu deren Wirkungsbereich die Anmeldung, Ausübung und Beendigung des Gewerbes der Versicherungsvermittlung sowie die Überwachung der Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen und der Sanktionierung von allfälligen Verletzungen gehören.

Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

§ 137e. (1) Die Behörden haben mit den zuständigen Behörden der anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung, ABl. Nr. L 9 vom 15.1.2003 S. 3 zu gewährleisten.

(2) Die Behörden tauschen mit den zuständigen Behörden der anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten Informationen über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler aus, gegen die eine Sanktion gemäß §§ 366 oder 367 verhängt wurde, sofern diese Informationen geeignet sind, zur Streichung dieser Vermittler aus dem Register zu führen. Außerdem tauschen die Behörden auf Antrag einer zuständigen Behörde eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaates alle einschlägigen Informationen untereinander aus.

Informationspflichten

§ 137f. (1) Versicherungsvermittler haben im Geschäftsverkehr als solche aufzutreten. Die bei der Versicherungsvermittlung verwendeten eigenen Papiere und Schriftstücke haben Namen und Anschrift, die Gewerberegisternummer sowie die Bezeichnung „Versicherungsvermittler“ zu enthalten.

(2) Für Versicherungsvermittler ausschließlich in der Form „Versicherungsagent“, gilt Abs. 1 mit dem Unterschied, dass sie als solche aufzutreten und Papiere und Schriftstücke den Hinweis „Versicherungsagent“ und alle Agenturverhältnisse zu enthalten haben.

(3) Für Versicherungsvermittler ausschließlich in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“, gilt Abs. 1 mit dem Unterschied, dass sie als solche aufzutreten und Papiere und Schriftstücke den Hinweis „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ zu enthalten haben.

(4) Gewerbetreibende, die das Recht zur Versicherungsvermittlung auf Grund einer Berechtigung zur Gewerblichen Vermögensberatung (§ 94 Z 75) besitzen, haben im Geschäftsverkehr und auf Papieren und Schriftstücken hinzuweisen, dass sie zur Versicherungsvermittlung bezüglich Lebens- und Unfallversicherungen berechtigt sind. Erfolgt die Tätigkeit ausschließlich in der in Abs. 2 oder in Abs. 3 genannten Form, hat der Hinweis sinngemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zu berücksichtigen.

(5) Gewerbetreibende, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung als Nebengewerbe angemeldet haben, haben im Geschäftsverkehr und auf Papieren und Schriftstücken auf das Nebengewerbe hinzuweisen. Erfolgt die Tätigkeit ausschließlich in der in Abs. 2 oder in Abs. 3 genannten Form, hat der Hinweis sinngemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zu berücksichtigen.

(6) Besteht eine Berechtigung zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen oder von für den Kunden bestimmten Beträgen, so ist auch dies im Sinne von Abs. 1 bis 5 deutlich zu machen.

(7) Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Versicherungskunden bei Abschluss jedes ersten Versicherungsvertrags und nötigenfalls bei Änderung oder Erneuerung des Vertrags folgende Informationen vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden gegeben werden:

1. seinen Namen und seine Anschrift;
2. in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt;
3. ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens hält;
4. ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen an seinem Unternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH der Stimmrechte oder am Kapital hält;
5. Angaben über Beschwerdemöglichkeiten betreffend die Versicherungsvermittlung.

(8) Bei einem Beratungsgespräch hat der Versicherungsvermittler entweder in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ tätig zu werden. Im Hinblick auf jeden einzelnen angebotenen Vertrag hat der Versicherungsvermittler vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden diesem mitzuteilen:

1. ob er seinen Rat gemäß Absatz 9 auf eine ausgewogene Marktuntersuchung stützt, oder
2. ob er vertraglich gebunden ist und entweder
 - a) verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschließlich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen.

In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Nachfrage auch die Namen allfälliger sonstiger Versicherungsunternehmen mit, an die er vertraglich gebunden ist, wobei der Kunde über dieses Recht zu informieren ist oder

- b) zwar nicht verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschliesslich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen, aber seinen Rat wegen seiner vertraglichen Bindungen nicht auf eine ausgewogene Marktuntersuchung (Z1) stützt.

In diesem Fall teilt er dem Kunden auch die Namen der Versicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt.

(9) Teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden mit, dass er auf der Grundlage einer objektiven Untersuchung berät, so ist er verpflichtet, seinen Rat auf eine Untersuchung im Sinne von § 28 Z 3 des Maklergesetzes, BGBl. Nr. 262/1996, in der geltenden Fassung von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zu stützen. Im Fall von Abs. 8 Z 2 lit b gilt dies eingeschränkt auf die Versicherungsverträge, die von den Versicherungsunternehmen, für die der Versicherungsvermittler Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt, angeboten werden.

Beratung und Dokumentation

§ 137g. (1) Der Versicherungsvermittler hat den Kunden, abgestimmt auf die Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags, entsprechend den Angaben, Wünschen und Bedürfnissen des Kunden zu beraten. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags hat der Versicherungsvermittler vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und gemäß § 137f Abs. 7 und 8 bestehen nicht bei der Vermittlung von Versicherungen für Großrisiken im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d) der Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973 S. 3 in der Fassung der Richtlinie 02/87/EG zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 77 vom 20. März 2002 S. 17 und bei der Rückversicherungsvermittlung.

Einzelheiten der Auskunftserteilung

§ 137h. (1) Die den Kunden nach § 137f Abs. 7 und 8 und § 137g zustehenden Auskünfte und Dokumentationen sind wie folgt zu geben:

1. auf Papier oder auf einem anderen, dem Kunden zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger;
2. in klarer, genauer und für den Kunden verständlicher Form;
3. in deutscher oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 reicht eine mündliche Auskunftserteilung aus, wenn der Kunde dies von sich aus nachweislich wünscht oder wenn eine Sofortdeckung erforderlich ist. In diesen Fällen werden die Auskünfte in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags erteilt.

(3) Handelt es sich um einen Telefonverkauf, so haben die vor dem Abschluss dem Kunden erteilten Auskünfte den Gemeinschaftsvorschriften über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher zu entsprechen. Zusätzlich sind die in Abs. 1 genannten Auskünfte in der dort vorgeschriebenen Form unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu erteilen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann nach Anhörung des für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Justiz durch Verordnung einen genauen Wortlauf für die Auskunftserteilung nach § 137f Abs. 7 und 8 und § 137g festlegen und Inhalt und Art und Weise der dem Kunden zu erteilenden Auskünfte regeln.

Sonstige Bestimmungen

§ 138. (1) Ein Honorar lediglich für eine Beratung darf nur verlangt werden, wenn dies vorweg im Einzelnen vereinbart worden ist. Kommt es in derselben Sache zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so entfällt der Honoraranspruch in der Höhe der Provision. Zur Berechnung im Streitfall ist im Zweifel eine ortsübliche Provision heranzuziehen.

(2) Vom Versicherungskunden für den Versicherer oder vom Versicherer für den Versicherungskunden bestimmte Geldbeträge sind stets über streng getrennte, bei einem Kreditinstitut geführte Kundenkonten (offene Treuhandkonten, Anderkonten) weiterzuleiten. Vom Versicherungsvermittler entgegengenommene Barbeträge sind unverzüglich auf diese Kundenkonten einzuzahlen.

(3) Versicherungsvermittler sind auch zur Vermittlung von Bausparverträgen und von Leasingverträgen über bewegliche Sachen berechtigt.

(4) Versicherungsvermittler sind bei Einhaltung der Bedingungen des § 19 Abs. 2a des Wertpapieraufsichtsgesetzes auch zu Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung berechtigt. § 21a des Wertpapieraufsichtsgesetzes gilt für diese Tätigkeiten sinngemäß.

(5) Für die Endigung eines Nebengewerbes der Versicherungsvermittlung (§ 137 Abs. 2) gelten unbeschadet des § 137c iVm § 87 die §§ 85 und 86 sinngemäß. Darüberhinaus endet das Recht mit Enden der Haupttätigkeit. Dies ist der Behörde anzuzeigen.

(6) Jede Änderung der im Versicherungsvermittlerregister geführten Daten ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.